H. Mon.
193

206. H Mon 193

Gedanken
von der
Wirkung des Eingehens
und
Aufhebens
catholischer Klöster
in
Ansehung derer Protestanten
in Teutschland
nebst
eingemischten Zweifeln
gegen die
von
denen giessenschen Schriftstellern
in der
Maynzischen Klostersache
gemachte
Erklärung des Westphälischen Friedens,
ihnen und andern
zur Gelegenheit,
durch
deren Auflösung die Wahrheit
noch mehr zu bestärken.

R
Bibliotk. Oberaltac

Halle im Magdeburgischen,
in der Rengerischen Buchhandlung.
1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Einleitung.

§. 1. Schriften und Nachrichten von der Maynzisch-Hessischen Sache.

§. 2. Nutzen einer Ausführung des wahren Sinnes des Westphälischen Friedens über den Streitpunkt von einem Unpartheiischen.

§. 3. Beispiel einer Partheilichkeit der cathol. Schriftsteller.

§. 4. Beispiele der Unpartheilichkeit der Schriftsteller von beiden Partheien.

§. 5. In welchem Fall ein teutscher Schriftsteller der einen Religionspartheì nicht nach seiner Einsicht entscheidend schreiben dürfe.

§. 6. Welche protestantische Schriftsteller die Erweiterung des §. 47. Art. 5. P. W. auf catholische behauptet haben, ohne daß der Verfasser an ihrer Meinung Antheil nimt.

§. 7. Gesichtspunct des Verfassers.

§. 8. Warum auch ein Protestant hier Recht und Freiheit hätte denen giessenschen Schriftstellern zu widersprechen.

§. 9. Welches die Streitfrage der giessenschen Schriftsteller sey, die hier mit berührt wird.

§. 10. Stellen, worauf es ankommt.

I. Capitel.

Allgemeine Regeln, welche bei dem ganzen Westphälischen Frieden zum Grunde liegen.

§. 1. Erster Grundsatz des Westphäl. Friedens, Bestätigung des Religionsfriedens. §. 2. Zweiter, Rechtsgleichheit der beiden Religionspartheien. §. 3. Wirkung dieser Regel. §. 4. Ausnahme davon ist zu beweisen. §. 5. Die Regel wird auf nicht ausgedruckte Fälle angewandt. §. 6. Bestärkung dieser Regel durch die Verbindung der Stellen des Westph. Friedens. §. 7. Wohin die Rechtsgleichheit nicht gehe. §. 8. Erinnerung gegen den N. A. §. 9. Ursprung der Gleichheits Regel. §. 10. Dritter allgemeiner Grundsatz. Das Entscheidungsziel 1624. §. 11. Wenn das ganze Jahr, wenn der 1. Januar anzunehmen. §. 12. Was nicht in das Entscheidungsziel fällt, darauf geht der Friede nicht. §. 13. Der Besitz bloß entscheidet. §. 14. Wer den Besitz des Entscheidungsziel erweisen müsse. §. 15. Von Kirchengütern ist allemal die eine Parthei in Besitz. §. 16. Das Entscheidungsziel giebt nicht nur einzeln Besitzern, sondern auch der ganzen Religionspartheі, mit der die Besitzere in Verbindung stehn, ein Recht darauf zu halten, daß Güter und Rechte dem Ziel gemäß der Parthei verbleiben. §. 17. Erinnerung gegen den N. A., daß der §. 45. nicht auf das Entscheidungsziel eingeschränkt werden müsse. §. 18. Widerlegung seiner Gründe. §. 19. Fernere Erinnerung. §. 20. Dergleichen. §. 21. Dergl. in

in Erklärung §. 31. 32. Art. 5. Pac. Westph. §. 22. Dergleichen. §. 23. Von Abtheilung der Güter und Gerechtsame zwischen den beiden Religions-Reichstheilen. §. 24. Ob der Besitz eines Rechts alle Arten der Ausübung desselben erfodere. §. 25. Erinnerung an den Verf. des N. A. §. 26. Vierter allgemeiner Grundsatz. Der Friede betrift nur Evangelische und Catholische gegen einander. §. 27. Erläuterung aus §. 47. §. 28. Erinnerung an die giessenschen Schriftsteller. §. 29. Dergl. an den Verf. der Widerlegung. §. 30. Dergl. an den Verf. der Revision. §. 31. Dergl. an eben Denselben.

2. Capitel.

Punkte worin die Stellen §. 25. 26. 45. 47. überein kommen.

§. 1. Erste Uebereinstimmung im Subiect, Stände. §. 2. Besonders §. 26. §. 3. Gegengründe. §. 4. Erinnerung dagegen. §. 5. Wie §. 46. 47. die Stände gegen die Stiftungen in Verhältniß stehen. §. 6. Zweite Uebereinstimmung. Der Evangelischen Stände Gerechtsame bei Stiftungen die ganz oder zum Theil reformirt und eingegangen sind, oder noch reformirt werden und eingehen. Besonders §. 25. Art. 5. §. 7. Ingleichen §. 46. §. 8. Ferner §. 47. §. 9. Erklärung des §. 47. von einer Destructione physica. §. 10. Gegengründe die man anführen möchte. §. 11. Besonders wegen Erklärung der Worte: quae ab anno etc. §. 13. Gelegentliche Erinnerung gegen den N. A. und zweites P. S. §. 14. Fortsetzung dessen, was §. 11. angefangen worden. §. 15. Wegen Erklärung der Worte: in futurum concident. §. 16. Erinnerung gegen den N. A. §. 17. Was man dem

dem §. 26. für eine Wirkung in neuern Fällen beilegen könne. §. 18. Erinnerung gegen den Verf. der Widerlegung. §. 19. Von eximirten Klöstern in cathol. Landen. §. 20. Erinnerung wegen eines im N. A. behaupteten Widerspruchs. §. 21. Fernere Erinnerung gegen eben denselben. §. 22. Dergleichen §. 23. Dergleichen. §. 24. Dergleichen gegen das zweite P. S. §. 25. Ob man beim Westph. Frieden an Aufhebung der Klöster gedacht. §. 26. Der §. 47. verordne zum Vortheil der Protestanten gegen das Entscheidungsziel. §. 27. Und gegen die sonstigen Grundsätze vom iure fisci.

3. Capitel.

Punkte, worin §. 25. 26. 45. 46. 47. sich von einander unterscheiden.

§. 1. §. 25. 46. 47. reden von Evangelischen. §. 26. 45. von Catholischen. §. 2. Ob die Worte §. 47. quae vero ab anno etc. — exsolvantur auch nur von Evangelischen reden. Gründe dawider. §. 3. Ueberwiegende Gründe davor. §. 4. Unterschied zwischen §. 25. 26. einer, und §. 45 - 47. anderer Seits. §. 5. Inhalt des §. 45. §. 6. Erinnerung gegen den N. A. und P. S. §. 7. Streit über die Ausdehnung des §. 45. auf Fälle, wo die Klöster in der Folge eingehen. §. 8. Unterschied zwischen §. 46. und 47. §. 9. Ob bei dem Falle, fundationibus destructis auch anderer Evangelischer nemlich Unterthanen, Besitzer der Stiftungen seyn können. §. 10. Geschichte. §. 11. Daraus entstehende Erklärung. §. 12. Ob im Friedensinstrument hier ein Fehler des Aufsatzes vorhanden. §. 13. Evangelische Besitzere werden erfodert. §. 14. Ob sich im Fall: quae ab anno etc. destructae fue-

fuerunt, auch evangel. Unterthanen im Besitz finden können.

4. Capitel.

Ob das, was §. 47. von Protestanten enthalten, auch auf Catholische zu erwiedern.

§. 1. Fragen? §. 2. Gründe für die Bejahung. §. 3. Erinnerung gegen den N. A.

5. Capitel.

Ob diese Erwiederung auch auf den Fall zu ziehen, wenn Orden in cathol. Landen aufgehoben werden, und was dabei in Ansehung der Protestanten Rechtens.

§. 1. Die Aufhebung der Orden ist ein Recht des Pabsts und der Kirche. §. 2. Die päbstliche Rechte gelten in Teutschland in Ansehung des catholischen Reichs-Theils. §. 3. Ueber Catholische in evangel. Landen, so keinen auswärtigen geistlichen Obern unterworfen, erstrecken sie sich nicht. §. 4. Erinnerung gegen Moser. §. 5. Dergleichen. §. 6. Wirkung der päbstl. Aufhebung, wenn sie der Evangel. Landesherr annimt. §. 7. Wirkung wenn die cathol. Unterthanen des Evangel. Landes dem auswärtigen geistl. Obern unterworfen. §. 8. Und wenn in diesem Fall der Evangel. Landesherr über sie Rechte hergebracht hat. §. 9. Wirkung in Ansehung der Klöster in cathol. Landen. §. 10. In Ansehung deren Pertinenzen in Evangel. Landen.

6. Capitel.

Ob solche Erwiederung auf den Fall zu ziehen, wenn Klöster in cathol. landen aufgehoben werden und was dabei in Ansehung der Protestanten Rechtens.

§. 1. Die Aufhebung der Klöster geschieht von der Kirche. §. 2. Auch vom weltlichen cathol. Landesherrn. §. 3. Ob der Evangel. Landesherr gleiche Rechte habe. §. 4. Wirkung der Aufhebung der Klöster in cathol. Landen in Ansehung der Pertinenzen so in evangelischen Landen befindlich. §. 5. Wirkung wenn das Kloster in Evangel. Landen gelegen. §. 6. Wie, wenn der weltl. cathol. Landesherr aufhebt und Pertinenzen eines cathol. in Evangel. Landen liegenden Klosters sich in cathol. Lande befinden. §. 7. Einwand gegen die Anwendung des Westph. Friedens auf die jezt gewöhnliche Klösteraufhebungen. §. 8. Beantwortung von Seiten derer Catholischen. §. 9. Schluß, den Catholici aus dem vorigen ziehen könnten. §. 10. Aufmunterung Evangel. Schriftsteller, diese Sache besser zu ergründen.

Ein

Einleitung.

§. 1.

Die zwischen Chur Maynz und Hessen-Darmstadt in diesen Tagen entstandene Streitigkeit, da der Churfürst mit Einwilligung des Kaisers und Pabstes 3 Klöster seines Gebiets aufgehoben, welche in benachbarten protestantischen Gebieten besonders im Darmstädtschen Einkünfte besaßen, so der Churfürst ebenfals sich mit anmaaßen und, wie das übrige, der Maynzer Universität zuschlagen, die protestantischen landesherrn hingegen, insonderheit der Hessen-Darmstädtsche Hof das Eigenthum dieser in ihrem lande befindlichen Gefälle und Güter als an sich verfallen ansehen wollen, ist durch die Verhandlung der Höfe gegen einander, den privat Schriftwechsel

 eini-

einiger Rechtsgelehrten und den Proceß am Kaiserl. Reichshofrathe Reichskundig geworden und bis jezt noch nicht völlig geendiget. Was die privat Schriftsteller betrift, so darin die Feder geführet, so ist es bisher, wie bekannt, auf der Maynzischen Seite ein einziger Maynzischer Rechtsgelehrter, der Rechtl. Staatsbetrachtungen über die Frage: Ob die in dem Fürstl. Hessischen Gebiete gelegene Güter und Einkünfte der von dem Churfürsten zu Maynz im verflossenen Jahre 1781 aufgehobenen 3 Klöster dem Churfürsten von Maynz oder dem Landgrafen von Hessen von Reichsrechtswegen zugefallen sind? Offenb. 1783. 8. geschrieben hat, nach welchem gegen den gleich vorkommenden neuen Aufschluß, dieser Verfasser drucken lassen: Vertheidigung der rechtl. Staatsbetrachtungen Frf. und leipz. eod. Diesem haben 2 giessensche Rechtsgelehrte geantwortet, von denen der eine Kurze Revision der Staatsbetrachtungen erst Frf. und leipz., denn Giess. 1783, hernach einen Neuen Aufschluß über die Stellen des Westphäl. Friedens welche die Mediat Klöster und deren Güter und Gefälle betreffen, ingl. Erstes Postscript zum neuen

neuen Aufschluß, ferner Zweites Postscript, so der eben angeführten Vertheidigung entgegengesetzt ist, idem eodem; der andere eine Widerlegung der rechtl. Staatsbetracht. (so auch in des Verfassers Beitrag zum Teutschen Staats- und Kirchenrecht 2. Th. befindlich) idem eodem, alle in 8. geliefert hat. Eine wiewohl sehr kurze Nachricht von dieser Sache findet sich in Reuß Teutscher Staatscanzlei 1. Th. 2. Abtheil. *N. 1. p. 331. seqq.* Von den Schriften und etwas vom fernern Erfolg liest man in Schotts Biblioth. der neuesten Jurist. Litteratur *N. 126 - 131. p. 187. seqq.*

§. 2.

Da diese beiderlei Schriftsteller die Sache nicht ohne Vorurtheil vor ihre landesherrschaft ansehen können, wenigstens in billigen Verdacht eines solchen Vorurtheils sind, so wäre es nicht undienlich, wenn auch andere unpartheiische Schriftsteller in die bei solcher Gelegenheit entstandene streitige Erklärung des Westphäl. Friedens sich mischen wollen, weil dieser Punkt keinen teutschen Rechtsgelehrten und Mitbürger überhaupt gleichgültig seyn kann.

Von

Von einem Rechtsgelehrten wird mit Recht verlangt, daß er in Erklärung der Gesetze überhaupt bloß der Wahrheit und seiner möglichsten Einsicht nachgehe, und dabei keine andere Rücksicht, solte es auch Religionsparthei seyn, sich leiten lasse. Der Erklärer der Gesetze muß keinen Advocaten einer Parthei machen, und die Rechtswissenschaft muß bei einerlei Quellen natürlicher Weise eben dieselbe ohne Unterschied seiner Religion seyn, weil Religion und Rechtswissenschaft zweierlei Dinge sind. Besonders bei den Reichs-Friedensschlüssen der beiden Hauptreligionspartheien Teutschlandes mit einander ist es nothwendig, daß sich die Teutschen Rechtsgelehrten einer einstimmigen Erklärung vereinigen, weil diese Friedensschlüsse so gut, als nicht geschlossen anzusehen sind, wenn jeder Theil ihnen einseitig immer eine andere Erklärung beilegen will, als der andre. Es ist einem catholischen Schriftsteller sehr anständig, wenn er nach seiner Ueberzeugung eine Erklärung annimmt, die auch seiner Religionsparthei nachtheilig zu seyn scheint und eine gleiche Wohlanständigkeit ist es bei einem protestantischen Rechtslehrer, wenn er, wo ihn Ueberzeugung zum Vortheil der catholischen Parthei leitet, er

sich durch die Kirche, wovon er ein Mitglied ist, von Vorlegung seiner Gründe nicht abhalten lässet. Das gegenseitige Vertrauen wird dadurch gestärkt, die Gewissenhaftigkeit schließt alle Heuchelei aus, und Niemanden muß wissentlich Unrecht geschehen.

§. 3.

Wir empfinden es, wie unangenehm es uns ist, wenn bei vielen offenbaren Stellen der Religionsfrieden cathol. Schriftsteller bloß aus Partheilichkeit Deutungen hineintragen, dagegen die Vernunft aufrührisch wird. Wer wird nicht unwillig, wenn sie von einem doppelten iure reformandi, einem antiquo und einem novo reden, und das letztere im Westphäl. Frieden finden wollen und dieses, wie das darin vorkommende ius territoriale in sacris so erklären, daß alle Rechte des catholischen Landesherrn über evangelische Unterthanen herauskommen, die nur irgend einem evangelischen Reichsstande das Herkommen über seine evangelischen Unterthanen gleicher Religion beigelegt hat. Man sehe hierüber: *Vindicias* des höchst verletzten Landesherrl. *Respects* und die *Anti-Vindicias Statuum Episcop. Hildes. Evangel.*

HAHN *de iure Princip. cathol. circa sacra subdit. suor. potest.* und *G. V. T.* Unparth. Abh. von dem Recht eines cathol. Landeshrn. in Relig. und Kirch. Sachen seiner protest. Unterth. Solten wir, die wir billiger denken wollen, diese Fußstapfen betreten und nicht vielmehr unsrer bessern Sittenlehre bei dieser Gelegenheit Ehre machen?

§. 4.

Es fehlt nicht an Beispielen auf beiden Seiten da die Schriftsteller den Vortheil ihrer Religionspartheі bei Seite gesetzt und ihrer Einsicht gefolgt haben. So vertheidigte Moser die Gerichtsbarkeit catholischer landesherrn über evangelische Unterthanen in Kirchensachen in der Schrift: *Sinceri* die auf das allerbeste gegründete Jurisdiction cathol. Landeshrn. über ihre evang. Unterth. Ingleichen: Gesetzmäßige Widerleg. der gesetzmäßigen Beantwortung die man nebst übrigen Schriften über diese Materie und seiner noch immer fortdaurenden alten Meinung in der Landeshoh. im geistl. 4. B. 9. Cap. angeführt findet; dagegen andere Protestanten dieser seiner

Ueber-

Ueberzeugung mit Grunde nicht beitreten konnten. Für die Unabhängigkeit des Kirchenregiments eines protestantischen Landesherrn von den Reichsgerichten äußerten cathol. Schriftsteller ihre Meinung. Cramer Wetzl. Nebenst. 29. Th. n. 8. p. 122. Fabers Staatscanzl. 13. Th. Cap. 13. Num. 4. p. 453. *seqq.*

§. 5.

Die Einschränkung allein ist billig, die Moser mit Grunde in der Schrift: Von der Verbind. der evangel. Reichsger. Beis. an die Schlüsse des *Corporis Evangel.* angenommen, daß nemlich ein Schriftsteller alsdenn, wenn das ganze Corpus Evangelicorum oder Catholicorum über gewisse Punkte eine einstimmige Meinung angenommen hat, er alsdenn keine Grundsätze die dem Corpori, von dessen Religion er ist, mißfällig, in öffentliche Schriften vertheidige. Er schweige in solchem Fall über den Punkt, wo er anderer Meinung ist, oder er sage, wenn er darüber zu schreiben hat, daß dieses oder jenes sein Corpus behaupte, führe auch dessen Gründe an, gedenke auch, wenn es nöthig, der entgegenstehenden Gründe, ohne

ne die Meinung seines Corporis zu bestreiten. Dies ist ihm stillschweigend von solchem befohlen und es geschieht durch diesen Befehl seinem Gewissen kein Eintrag. Man lege mir also nicht zur Last, wenn ich dismal die Parthei des cathol. Schriftstellers in Erklärung des Westphäl. Friedens nehme.

§. 6.

Die Anwendung des §. 47. des Westphäl. Friedens auf den Fall wenn in cathol. Landen Klöster eingehen, ist von G. J. R. Böhmer in Göttingen und seinem Sohn in Diss. *de iure occup. Statuum bon. exst. ord. des.* §. 41. und angef. rechtl. Bedenken, einem Würtenb. Rechtsgelehrten Maier in seinem Teutsch. Geistl. Staatsrecht 1. Th. *p. 222. seqq.* HENNIGES *Medit. ad Pac. Westph. p. 696. 684.* angenommen. Daher würde der Protestant kein Sonderling sein, der diese Anwendung auch gegen die giessenschen Schriftsteller vertheidigte. Ich will aber kein Vertheidiger dieser Meinung seyn. Ich will von der Wirkung der Aufhebung der Klöster in Ansehung der Protestanten überhaupt reden, und gegen die

Mei-

Meinung der giessenschen Schriftsteller solche Zweifel bekannt machen, die eine Auflösung verdienen, damit diese Sache, die für die Protestanten sehr wichtig ist, recht aus dem Fundament erörtert werde. Es wird nicht an guten Arten der Auflösung fehlen, wenn nur der Sache gewachsene Köpfe ihre Mühe dahin verwenden wollen.

§. 7.

Ich habe keinen Beruf von der Gerechtigkeit der Maynzischen oder Hessischen Sache zu urtheilen. Diese geht mir an sich gar nichts an. Es sind Gründe, so zwischen denen Höfen in Streit gekommen und welche diese Höfe unter sich allein angehen. Diese sind außer meinem Gesichtskreise. Nur von der Erklärung der Gesetze überhaupt ohne Rücksicht auf diese oder jene streitende Parthei zu urtheilen, gebührt dem privat Rechtsgelehrten. In diesen Schranken werde ich mich hier um so mehr halten, da ich auch der ganzen Sache der Protestanten hier nichts zu vergeben gemeinet bin und protestire feierlich, daß man meine Absicht nicht anders auslege.

§. 8.

Die Ausführung allgemeiner Grundsätze ist Pflicht und Recht des Rechtsgelehrten und die richtige Erklärung eines Reichsgrundgesetzes interessirt jeden teutschen Patrioten. Also würde man sich nicht wundern, wenn auch protestantische Rechtsgelehrten gegen die giessenschen Schriftsteller die Widerpart hielten. Das evangelische Corpus hat noch keine gemeine Meinung für diejenige Erklärung des westphäl. Friedens angenommen, welche diese Rechtsgelehrten vertheidigen wollen. Also kann noch jeder protestantische Schriftsteller hierin seiner Einsicht folgen. Jedoch ich bin nicht gesonnen ihr Gegner zu seyn. Bessere Beweise einer wichtigen, von ihnen behaupteten Rechtslehre zu bewirken, ist lediglich meine Absicht. Nur da, wo sie Dinge behauptet, die selbst denen Protestanten schädlich sind, bin ich wirklich ihr Gegner. Sonst gehör ich zu ihrer Parthei.

§. 9.

Die Hauptstreitfrage welche bei ihrem Federkriege vorkommt und davon hier nebenbei geredet werden soll, ist: Ob die Verordnung

§. 46.

§. 46. 47. *Art. 5.* des westphäl. Friedens besonders die, nach welcher, wenn Stiftungen in protestantischen Landen eingehen, alsdenn die in catholischen Landen befindliche Güter und Gefälle derselben dem Landesherrn zufallen und verbleiben sollen, auch auf den Fall zu ziehen und zu erwiedern sei, wenn in catholischen Landen dort gelegene Stiftungen aufgehoben werden, welche in evangelischen Landen Güter haben, diese Güter dem catholischen Landesherrn verbleiben müssen, und wie die hiemit einen Zusammenhang habenden Stellen §. 25. 26. 31. 32. 45. 46. 47. 48. des 5ten Artikels zu verstehen sind?

§. 10.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird es nöthig seyn, zuförderst diese Stellen, so weit sie hieher gehören, herzusetzen.

INSTRUM. PACIS OSNABRUG.

Art. V.

§. 25. IX. Quaecunque monasteria, collegia, ballivias, commendas, templa, funda-

tiones, ſcholas, hoſpitalia, aliave bona eccleſiaſtica mediata, vt et eorum reditus iuraque, quocunque nomine ea appellata fuerint, Auguſtanae Confeſſionis Electores, Principes, Status, anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto, die prima Ianuarii, poſſederunt, eadem omnia et ſingula, ſive retenta ſemper, ſive reſtituta, ſive vigore huius transactionis reſtituenda, iidem poſſideant, donec controverſiae religionis amicabili partium compoſitione vniverſali definiantur, non attentis exceptionibus, ſive ante ſive poſt transactionem Paſſavienſem aut Pacem religioſam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vel exemta, vel aliis Statibus iure ſuffraganeatus, diaconatus, aliave quavis ratione obligata fuiſſe dicuntur. Vnicum ſolumque huius transactionis, reſtitutionis, obſervantiaeque futurae fundamentum ſit die prima Ianuarii anno milleſimo ſexcenteſimo viceſimo quarto habita poſſeſſio, irritis prorſus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimiſtico, vel anterioribus aut ſecutis pactis, generalibus aut ſpecialibus transactionibus, vel litibus motis, cauſisque deciſis, vel etiam decretis, mandatis,

tis, rescriptis, paritoriis, reversalibus, litispendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent.

Vbi igitur supra dictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium fructuumque Augustanae Confessionis Statibus aliquid, quovis modo aut praetextu, sive iudicialiter sive extraiudicialiter, a dicto tempore interversum, aut ademtum est, omnino absque mora, et indistincte (interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes atque bona ecclesiastica omnia et singula a Principe Würtembergico anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto possessa) cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis, vna cum a motis documentis in priorem statum restituantur, neq Augustanae Confessioni addicti posthac in habita vel recuperata possessione vllo modo turbentur, seb ab omni persecutione iuris et facti perpetuo tuti sint, donec controversiae religionis compositae fuerint.

§. 26. Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die prima Ianuarii, anno millesimo sexcentesimo vicesi-

mo quarto Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtvt in Augustanae Confessionis Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tunc enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania, ante dissidia religionis exorta vsitato ordine, novos religiosos substituere.

§. 31. Hoc tamen non obstante, Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae Confessionis Exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo vsu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt; retineant id etiam inposterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, Ius Patronatus, aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem con-

conſtitutorum templorum, fundationum, monaſteriorum, hoſpitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et acceſſionibus. Et haec omnia ſemper et vbique obſerventur eousque, donec de religione Chriſtiana vel vniverſaliter, vel inter Status immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

§. 32. Turbati aut quocunque modo deſtituti vero, ſine vlla exceptione in eum, quo anno 1624 fuerunt, ſtatum plenarie reſtituantur. Idemque obſervetur ratione ſubditorum Catholicorum Auguſtanae Confeſſionis Statuum, vbi dicto anno 1624 vſum et exercitium Catholicae Religionis publicum aut privatum habuerunt.

§. 45. Ratione redituum cuiuscunque generis, ad bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores pertinentium, ante omnia obſervetur id, quod in Pace Religionis §. Dagegen ſollen die Stände der augſpurgiſchen Confeſſion ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. diſpoſitum invenitur.

§. 46. Illi vero reditus, cenſus, decimae, penſiones, quae vigore iam dictae Pacis Religionis Statibus Auguſtanae Confeſſionis ob immediatas vel mediatas fundationes eccleſiaſticas, ante vel poſt pacem religioſam acquiſitas e Catholicorum provinciis debentur, quorumque in poſſeſſione vel quaſi percipiendi anno 1624 die 1. Ianuar. fuerunt, absque vlla exceptione ſolvantur. Si alicubi etiam Auguſtanae Confeſſionis Status quidam protectionis, advocatiae, aperturae, hoſpitationis, operarum aut alia iura in Catholicorum eccleſiaſticorum ditionibus et bonis, ſive intra ſive extra territorium ſitis, legitimo vſu aut conceſſione habuerunt, quemadmodum etiam Catholici Status, ſi quid eiusmodi ipſis circa bona eccleſiaſtica Auguſtanae Confeſſionis Statibus acquiſita competit, omnes ex aequo iura ſua priſtina retineant, ita tamen, vt ne per vſum eiusmodi iurium bonorum eccleſiaſticorum reditus nimium praegraventur et exhauriantur.

§. 47. Reditus etiam, nec non decimae, canones et penſiones Auguſtanae Confeſſionis Statibus, fundationibus iam deſtructis et collapſis, ex alienis territoriis debitae, iis exſolvan-

vantur, qui anno 1624 die 1. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt: quae vero ab anno 1624 destructae fuerunt, aut in futurum concident, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii, seu loci, in quo id situm fuit exsolvantur.

Quae itidem fundationes, die 1. Ianuar. anni 1624 in possessione vel quasi iuris decimandi e bonis novalibus in alieno territorio fuerunt, sint etiam in posterum, nihil autem novi iuris quaeratur.

Inter caeteros Status Imperii et subditos id iuris esto, quod ius commune vel cuiusque loci consuetudo et observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. 48. XVI. Ius Dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Electores, Principes, Status, comprehensa libera Imperii nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis Status vsque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra termi-

nos territorii cuiusque ius Dioecesanum et iurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones, in iis Augustanae Confessionis Statuum ditionibus, vbi Catholici anno 1624 notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, vtantur, eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denunciationem.

Catholicorum Augustanae Confessioni addicti Status provinciales et subditi, qui anno 1624 ecclesiasticam iurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur Augustanae Confessioni vel conscientiae repugnans.

Eodem etiam iure Augustanae Confessionis magistratuum catholici subditi censeantur; inque hos, qui anno 1624 publicum religionis Catholicae exercitium habuerunt, ius Dioecesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

Erstes Capitel.

Allgemeine Regeln, welche bei dem ganzen westphälischen Frieden zum Grunde liegen.

§. 1.

Ehe ich zu der Erklärung dieser Artikel fortgehen kann, ist nöthig, daß zuförderst die allgemeinen Grundsätze worauf der westphälische Friede gebauet worden, in Erinnerung gebracht werden. Der erste Grundsatz ist, daß der passauische Vertrag und augspurgische Religionsfriede Art. 5. §. 1. in omnibus suis capitulis vnanimi Imperatoris, Electorum, Principum et Statuum vtriusque religionis consensu initis et conclusis bestätiget werde und das mit dem Zusatz: Quae vero de nonnullis in ea articulis controversis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tum in iudiciis, quam alibi observanda habebuntur. Diese Worte zeigen zweierlei an: 1) daß, wo der westphäl. Friede nichts entgegenstehendes verordnet, der Religionsfriede noch immer von Brauchbarkeit und Anwendung seyn solle, als welchen man durch den

den westphälischen Frieden nicht aufheben, sondern nur noch besser bestimmen wollen; 2) daß, wo ein Satz in dem westphäl. Frieden enthalten, der eben nicht auf dieselbe Art in dem Religionsfrieden steht, der jedoch nicht gerade ein anderes und das Gegentheil von dem enthält, was der Religionsfriede besagt, solcher nur als eine weitere und deutlichere Ausführung des Religionsfriedens und dererjenigen Grundsätze angesehen werden solle, die dem Fundament und Grundzügen nach schon in dem Religionsfrieden liegen.

§. 2.

Der zweite allgemeine Grundsatz, so in eben dem §. 1. auf den vorigen unmittelbar folgt, ist die Regel der beständigen Gleichheit zwischen beiden Religionspartheien. Die merkwürdigen Worte davon lauten also: In reliquis omnibus autem inter vtriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est, ita, vt quod vni parti iustum est, alteri quoque sit iustum

iustum. Wohin die Clausel quatenus etc. ziele, sehe man bei Mosern Relig. Verfass. 1. B. *II.* Cap. §. 10.

§. 3.

Diese Regel erfordert also allerdings, daß nicht aus der Natur der teutschen Staatsverfassung, denen übrigen neben dem westphälischen Frieden in Teutschland geltenden Reichsgesetzen und denen besondern Verordnungen des Friedensschlusses in ein und dem andern Punkte keine Ungleichheit zu Tage liege. Jedoch giebt sie zu erkennen, daß wenn dergleichen Ungleichheit nicht klar aus einer dieser Quellen erweislich seyn solte, eine solche Ungleichheit nicht anzunehmen sei. Sie, die Gleichheit macht die Regel; dies wollen die Worte: In reliquis omnibus inter Status omnes et singulos. Hierüber hat Riefel in crit. Betracht. über versch. Staatsfragen 1. Th. *p. 1 seqq.* viele unrichtige Sätze vorgetragen.

§. 4.

Die Ungleichheit macht nur die Ausnahme. Wer dergleichen behauptet, muß den

Be-

Beweis führen. Moser Relig. Verfass. 1. B. *II.* Cap. §. 6. Dieser Beweis wird dadurch nicht geführt, daß man eine Verordnung bloß von der einen Religionsparthei und von ihren Rechten gegen die andere gesetzt und ausgedrückt findet, von der andern Parthei aber es an einer ausdrücklichen Erwähnung eben derselben Satzung ermangelt. Denn eben in diesem Fall ist erst die Regel der Gleichheit nöthig. Wo deutlich eben dasselbe von beiden Theilen gesagt wird, da braucht es weiter keiner Regel von der gegenseitigen Gleichheit der Rechte, sondern da ist sie überflüssig.

§. 5.

Was die Evangelischen für Forderungen auf diesen Grundsatz von nicht ausgedruckten Fällen bauen, sehe man bei SCHAUROTH Schlüsse des *Corp. Evang. voce*: Religions-*Paritaet*. Daß der catholische weltliche Landesherr über seine catholische Unterthanen keine geistliche Gerichtsbarkeit hat, ist ausgemacht. Eben dergleichen leugnet man ihm über die evangelische Unterthanen, der Rechtsgleichheit wegen, obgleich dieser Punkt durch den west-

phä-

phälischen Frieden nicht ausdrücklich bestimmt ist.

§. 6.

Diese Regel hat das Friedensinstrument auch im Fortgange beständig dadurch vor Augen gehabt, daß es nachdem dem einen Theil in einer Stelle ein besonderer Vortheil eingeräumt worden, fast immer in einer unmittelbar darauf folgenden Stelle eben dieses dem andern Theile in Verhältniß gegen den vorigen eingeräumt wird. Ein Beispiel geben davon auch unsere §§. 25. 26. 31. 32. 45. 46. 47. 48. Der §. 25. redet von protestantischer Stände angemaaßter Gerechtsame in Ansehung der mittelbaren von ihnen reformirten Kirchengüter, so ehemals denen Catholischen gehöret in und außer Landes. Gleich darauf folgt §. 26. die gegenseitige Befugniß catholischer Stände und Obern in Ansehung der im Entscheidungsjahre noch catholisch gebliebenen mediat Stiftungen, nicht so wohl, wenn solche in catholischen Landen gelegen, denn da machte dem catholischen Prälaten ohnedem Niemand seine Rechte streitig; als vielmehr, wenn sich diese Stiftungen in protestan-

stantischer Herrn Lande befanden und im Entscheidungsjahre der catholische Obere darüber noch Gerechtsame geübt, weil sonsten der westphälische Friede ihm nicht zu statten kommen konnte. §. 31. und mit dem Anfang §. 32. werden die Rechte evangelischer Unterthanen gegen ihre catholiche Obrigkeit festgestellt. Gleich drauf wird §. 32. mit den Worten: idemque observetur, eben das vorige auf die catholischen Unterthanen evangelischer Landesherrn angewendet. §. 45. befestiget die Rechte derer Catholischen in Ansehung derer Stiftungsgüter und Gefälle im Fall die Stiftung selbst in catholischen Landen, die Güter und Einkünfte aber außer solchen, in evangelischen Gebieten befindlich. Gleich hinterher wird §. 46. 47. von den Stiftungen in evangelischen Landen geredet, deren Güter und Einkommen in catholischen Landen gelegen. §. 48. redet erst von dem Kirchenregiment über evangelische Unterthanen catholischer Landesherrn. Dem sofort mit den Worten: Eodem etiam iure eine ähnliche Verfügung angehängt wird, wenn die Unterthanen eines evangelischen Landesherrn Catholisch sind. Da auch besonders §. 46. von Protection, Advocatiae und dergleichen etwas zum Vortheil der Protestan=

stanten eingemischt wurde, worauf §. 45. zum gleichen Vortheil derer Catholischen nicht zu ziehen schien, wurde von catholicis gleich eingeschaltet, quemadmodum etiam catholici Status, si quid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica A. C. Statibus acquisita competit, omnes ex aequo iura sua pristina retineant, wogegen die Protestanten nicht das geringste erinnerten, weil solches der Analogie des westphäl. Friedens nach nicht anders seyn konnte.

§. 7.

Diese Gleichheit besteht, wie die Worte es schon mit sich bringen, darin, daß einerlei Regel oder allgemeiner Grundsatz auf beiden Partheien angewendet werde, nicht aber bringt solche Gleichheit mit sich, daß auch in jedem gegebenen Falle jede Parthei gleiche Vortheile habe, als die andere, oder daß die ganze evangelische Kirche in aller Absicht gleiche Vortheile mit der Catholischen genieße und mit ihr alle Nutzungen halbire. Es kommt ja daneben auf das Entscheidungsjahr an. Wenn dieses dem einen Theil oder einer Parthei mehr Vortheile als dem andern Theile oder der andern Parthei beilegt, so entsteht mit Recht bei der größesten

Gleichheit im Grundsatze die größeste Ungleichheit in der Anwendung.

§. 8.

Mich wundert also wie dem Verfasser des Neuen Aufschlusses *p. 194. seq.* folgende Stelle entfallen können: „Sollten die Catholiken „vermöge der angeblichen Rechtsparität die in „Gebieten protestantischer Landesherrn gelegene „Pertinenzen und Revenüen der aufgehobenen „catholischen Klöster bekommen, so würde sogar die gröste Rechtsdisparität daher entstehen. „Denn die Protestanten haben nicht alle in Gebieten cathol. Landesherrn gelegene Pertinenzen „und Revenüen, welche zu den von ihnen eingezogenen und reformirten Klöstern gehörten, „sondern nur die, welche sie am Entscheidungs-„Tage besessen hatten, bekommen u. s. w.„ Das Entscheidungsjahr ist allemal Regel neben der Rechtsgleichheit. Also würde jede Gleichheit auch eine Disparität seyn, wenn des Verfassers Anmerkung etwas bedeuten sollte, weil sich im Entscheidungsziel fast nie beide Partheien völlig in gleicher Lage befunden. Es ist die Anmerkung des Verfassers von der Art, wie des

Rie-

Riefels Instanz, wovon Moser in der Relig. Verfass. p. 174. seq. disputirt.

§. 9.

Der Grundsatz der Gleichheit geht, besonders nach der Denkungsart der Protestanten, nicht erst mit dem westphälischen Frieden an. Die Protestanten glaubten schon vor diesem, daß der Religionsfriede nach eben dem Grundsatz erklärt werden müsse. Wer den Religionsfrieden durchliest, wird finden, daß darinnen von Gütern und Einkünften catholischer Stiftungen in evangelischen Landen geredet und davon verordnet wird, daß solche zu denen Stiftungen, wovon sie Pertinenzen sind, ungehindert verabfolgt werden sollen. Von den Gütern und Gefällen derer reformirten Stiftungen in evangelischen Landen, welche diesen Stiftungen außerhalb unter catholischer Obrigkeit zuständig, insbesondere, steht nichts in solchem Frieden. Demohnerachtet sagen die Evangelischen in ihren Beschwerden vom 25. Dec. 1645. bei MEIERN *Act. Pac. Westph. Tom. I. p. 528. n. IV.* „Rhent, Zinß, Güldt, Zehenden und „andre Intraden, so die evangelischen Stifte, „Klöster, Hospitalien, in cathol. Landen zu

„fodern haben, sollen, vermöge des Reli„gionsfriedens und der Reichsabschiede ihnen „unweigerlich gefolget rc. werden.„ Dabei blieben sie hartnäckig, wiederholten diesen Gedanken in ihren Entwürfen zum westphäl. Frieden und endlich floß er auch §. 46. mit den Worten ein: quae vigore iam dictae pacis religionis Statibus A. C. ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas e Catholicorum provinciis debentur. Weil die Catholischen in ihren ersten Erklärungen diejenige gegenseitige Gleichheit über den Punkt der auswärtigen Güter und Gefälle nicht einräumen wollten, ja in dieser prätendirten Gleichheit eine Beschwerde setzten: MEIERN *l. c. pag. 557.* so war dis der Grund warum die Evangelischen mit dem, was §. 46. und 47. enthalten, zum Vorschein kamen, worin endlich die Catholischen nachgaben. Nun war es also ausgemacht, daß auch im Punkt der auswärtigen Pertinenzen der Stiftungen in catholischen und evangelischen Landen eine Rechtsgleichheit seyn sollte.

§. 10.

Die dritte allgemeine Regel des westphälischen Friedens ist das Entscheidungsjahr 1624 oder

oder dessen erster Tag, der erste Januarius. Was über diese Regel der V. C. Strube und der Abt zu S. Emeran, IOH. BAPT. KRAUS geschrieben ist bekannt, daneben die Hoffmannischen Schriften *de die decretorio* und *de anno decretorio* und V. d. BECKE *de die decretorio* nebst HILDEBRAND *Annus decretor. 1624 in Instrum. Pac. etc. memorand.* das allgemeine der Regel enthalten. Von diesem sagt §. 2. Terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis, et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt, sit dies prima Ianuarii anni 1624. Fiat itaque restitutio omnium etc. cassatis omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis sententiis etc. pactis etc. et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

§. 11.

Man hat sich viel Mühe gegeben nach Regeln zu bestimmen, wenn der erste Januarius und wenn das ganze Jahr zur Entscheidung diene. Besonders sind des seel. Hoffmann Bemühungen und Regeln über diesen Punkt bekannt. Die beste Regel ist wohl, daß man jedesmal auf die Worte des westphälischen Frie-

dens selbst Acht gebe, ob sie vom Jahr oder vom Tage reden und denn dabei bleibe, wenn nicht aus einer bloßen Beziehung auf eine andere Stelle oder sonst aus sattsamen Gründen erweislich, daß in einer einzeln Stelle die eine Bestimmung, statt der andern aus Mangel der Genauigkeit, gebraucht worden.

§. 12.

Dieser Entscheidungstermin wird §. 25. vnicum fundamentum futurae obſervantiae genannt, und davon §. 33. gesagt, quod instar regulae obtineat. Die gegenseitigen Rechte werden zwischen denen beiden Partheien nach dem Besitz dieses Termins dergestalt im westphäl. Frieden festgestellt, daß alles worüber solcher Termin nichts entscheidet, der Friede selbst auch unter denen beiden Partheien keine Anwendung findet, sondern die sonstigen gemeinen Rechte angewendet werden müssen.

§. 13.

Noch ist bekannt, daß bloß der in dem besagten Ziel gehabte Besitz des einen Theils entscheide. Wenn derjenige, dem, diesen Besitz zu erweisen obliegt, den Beweis nicht führen kann,

kann, wird für den Gegner als wenn er den Besitz des Gegentheils erwiesen hätte, gesprochen und dieser im Besitz geschützt.

§. 14.

Wer den Besitz des Entscheidungsziels beweisen müsse, ist streitig. Die sicherste Regel ist, daß es hier, weil der Friede darüber nichts bestimmt hat, nach den Grundsätzen gemeiner Rechte und des Processes überhaupt gehe. HOFFMANN *de die decretor. p. 143.* Der Kläger muß beweisen, so nicht im Besitz ist. Moser Landeshoheit im geistl. 4. B. 7. Cap. §. 23. Relig. Verfass. 1. B. 9. Cap. §. 12. Weder die Unterthanen brauchen allemal zu beweisen, wie BOCRIS *de onere prob. subd. a dom. territ. in relig. dissid. regularit. incumb.* bey SCHMIDT *Thesaur. Tom. 4.* aus §. 31. fälschlich erweisen wollen, HOFFMANN *de die decretorio p. 140. 141.* noch die Protestanten haben es allemal nöthig, wie BANNIZA in *Subsid. Interpretat. doctr. pac. relig. et Westph.* bei SCHMIDT *Thesaur. Tom. 1.* behauptet, noch kann man schlechthin mit BECKE *de die decretorio p. 74.* behaupten, daß der so sich im Entscheidungsziel gründet, bewei-

 sen

sen müsse. Es würde auch, wenn man dieses gesamte Interesse des ganzen Corporis leugnen wollte, schwer seyn dem zu widersprechen, was Catholici behauptet haben, daß, wenn ein Landesherr Catholisch wird, die denen Catholischen im westphäl. Frieden entzogene Kirchengüter, so zu Domainen geworden, an die catholische Kirche zurückfallen müsten, wovon STRAUS *de possessore cathol. non oblig. ad bona secularis. pristin. usib. eccles. restit. Discussio an bona eccles. facto a Cathol. secularis. postmod. vero ad man. cathol. reversa restitui deb. eccles. quib. erepta sunt* beide in Schmidt Thesaur. Tom. I. *Biga dicuss. an bona eccles. per pac. Westph. protestant. cessa restitui debent eccles. postquam ad man. Cathol. fuerunt reversa.* Der übergetretene Landesherr würde schwerlich der Rückgabe sich widersetzen können, wenn nicht das Interesse des ganzen evangelischen Reichstheils die Schutzwehr machten.

§. 15.

Diesen Fall, daß ein Theil allemal in Besitz sey, setzet bei den Kirchengütern der westphälische Friede als ausgemacht voraus, weil sonst in der Anwendung des Entscheidungsziels

die

die Schwierigkeiten ohne Ende seyn würden. Nie hat dieser Friede den Fall, als in der Anwendung denkbar erwähnt oder eine besondere Wirkung solchem eingeräumt, da keiner von beiden Theilen in Besitz der Güter gewesen. Wollte man das Gegentheil behaupten, so verfiele man im Entscheidungsziel auf die Frage von der Befugniß. Diese wird aber, wie bekannt, noch der Verordnung des westphäl. Friedens unter den beiden Religionspartheien nie in Betracht gezogen, sondern der Besitz allein.

§. 16.

Das Entscheidungsziel ist nicht bloß zum privat Behuf derer einzeln Besitzer festgesetzt, welche in demselben gewisse Güter und Rechte gehabt, sondern es ist dabei die ganze Religionspartheі interessirt, daß die Güter nicht der andern Parthei zu Theil werden. Sie müssen daher der Parthei, bei der sie nach dem Entscheidungsziel waren, so lange verbleiben, als sich nur immer noch Jemand von dieser Parthei aus irgend einem Rechtsgrunde dazu legitimiren kann. Daher nimt das ganze Corpus Evangelicorum daran Antheil, daß keine

Veränderung in dem Entscheidungsziel gemacht werde. GEBAUER *Ius corp. evang. valide interced. mutat. Status anni decret.* Dis rechtfertigt der westphäl. Friede selbst art. 17. §. 5. Teneantur omnes et singuli huius transactionis consortes vniversas et singulas huius pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri et protegere. Wo Pflicht ist, da ist noch vielmehr Recht zur Erfüllung dieser Pflicht. Transactionis consortes waren auf der einen Seite die Catholischen, auf der andern die evangelischen Stände vor sich und ihre Unterthanen.

§. 17.

Hier ergeben sich also Erinnerungen die dem Verfasser vom Neuen Aufschlusse zur Ueberlegung zu geben sind. Er behauptet z. E., bei §. 45. müsse man die Gerechtsame derer Catholischen auf das Entscheidungsjahr nicht einschränken. Vielleicht ist er auf diesen Gedanken gekommen, um die große Verschiedenheit, so zwischen diesem §. 45. und dem Inhalt des §. 46. 47. sey, als worin unter andern des Entscheidungsziels gedacht worden, recht auffallend zu machen, damit man um so weni-

weniger daran denken solle, das, was §. 46. 47. von Protestanten gesagt wird, auf die Catholischen zu reciprociren und den §. 45. in dem Lichte zu erklären. Allein dieser Satz ist, wenn die Absicht auch gut seyn möchte, dennoch durchaus verwerflich und daher mit Recht von dem Verfasser der Widerlegung nicht angenommen worden. Er ist zu der etwa im Sinn gehabten Absicht einmal dienlich. Wenn denen Catholischen jeder Besitz, außer dem Entscheidungsziele zu statten käme, so wäre wenigstens auch der im Entscheidungsziele nicht ausgeschlossen. Also kann denn das, was §. 47. in Beziehung auf das Entscheidungsziel gesagt wird, auf Catholische in diesem Ziele, aber auch außer demselben angewandt werden. Die Catholischen würden also dadurch in diesem Punkt mehr gewinnen als verlieren. Daß des Entscheidungsziels §. 45. nicht besonders erwähnet worden, schadet der Sache nicht. Es geht hier eben, wie mit der Rechtsgleichheit. Da wo das Ziel auch nicht ausdrücklich vorkommt, muß es dennoch in Gedanken hinzugesetzt werden. Das Entscheidungsziel ist eine allgemeine Regel. Wo die Sache besonders bestimmt ist, braucht man keine allgemeinen Grundsätze, aber eben

da,

da, wo besondere Verordnungen fehlen, thun die allgemeinen Regeln erst ihre Dienste, und dorthin gehören sie ganz eigentlich.

§. 18.

Der Grund des Verfassers zu seiner Meinung ist, daß die Catholischen so nachdrücklich darauf bestanden haben, daß in diesem Punkte ihnen der Religionsfriede bestätiget worden, daß dieses eine Ursach gehabt haben müsse, daß sie bald darauf unter die 4 Dubia so auf dem Reichstage zu erörtern auch den Punkt gesetzt, wiefern die Verordnung §. 45. auf das Entscheidungsjahr einzuschränken. Diese Gründe beweisen aber nichts. Man kann zugeben, daß vielleicht Catholici diese Intention bei ihrem Bestande auf dem Religionsfrieden in §. 45. gehabt haben, sich dadurch der Einschränkung des Entscheidungsziels zu entledigen. Allein was hilft das. Es kommt bei Verträgen nicht darauf an, was der eine Theil gewollt hat, sondern lediglich darauf, was ihm der andere Contrahent eingeräumt. Die Catholischen haben, wie die Acta ergeben, von dieser Intention nichts gesagt. Daß sie solche hatten, konnten auch die Evangelischen aus ihren Aeußerungen nicht schließen.

Sie

Sie verlangten eine Bestätigung des Religionsfriedens über den Punkt der auswärtigen Stiftungspertinenzen. Dis war nichts besonders. Der westphäl. Friede bestätigte den Religionsfrieden überhaupt. Die Evangelischen erklärten daher bald anfänglich, daß es billig, denen Catholischen den Religionsfrieden in Ansehung dessen, was darin von den auswärtigen Pertinenzen der Stiftungen enthalten, zu bestätigen. MEIERN *Acta Pac. T. II. p. 571. T. III. p. 165.* Doch ließen sie in den folgenden Entwürfen zum Frieden den Punkt weg, als wenn sie vermutheten, daß dahinter etwas gesucht werden möchte. MEIERN *Acta Pac. T. IV. p. 97. 107. T. III. p. 338.* Im Friedensschluß wurde zwar endlich die Bestätigungsclausel wieder eingeschaltet und von den Evangelischen nicht widersprochen, es müssen aber der Dinge, quae de articulis controversis (wohin das eigentliche Entscheidungsziel vor allen andern gehörte) hac transactione statuta sunt, pro perpetua dictae pacis declaratione gehalten werden. Wovon also die Evangelischen nichts wusten, daß es von ihnen verlangt wurde, darüber konnten sie nichts einräumen. Ad non cogitata non trahitur consensus hieß es bei ihnen, und bei Catholicis,

pro-

propositum in mente retentum nihil operatur. Die Evangelischen hatten die Regel für sich, die Catholischen suchten eine Ausnahme, ein ius speciale, specialem vtilitatem. In solchem Fall heißt es bekanntermaaßen: Interpretatio contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset. Deshalb traueten sie sich auch in der Folge nicht schlechthin zu behaupten, daß §. 45. nicht unter dem Entscheidungsziel stehe. Sie setzten den Punkt nur als ein Problem unter die dubia, so auf dem Reichstage auszumachen. Meiern *Acta Comit. T. I. p. 318.* wo die 4te Frage war: Ob ein evangelischer Reichsstand eines auswärtigen Klosters Einkünfte, so er 1624 eingezogen, nicht dem Kloster restituiren müsse? Würden sie solches gethan haben, wenn sie es für ausgemacht gehalten, daß aus §. 45. die Aufhebung des Entscheidungsziels von selbst folge, v. d. Becke de die decretor. p. 56.

§. 19.

Eben so ist es wol ein Versehen des Neuen Aufschlusses p. 184. wenn es daselbst heißt: „daß wenn §. 47. auch auf Catholische in Zu„kunft eingehende Klöster gezielt haben sollte, „nothwendig auch der noch in der folgenden Zeit

„gestiftet werdenden catholischen Klöster gedacht „seyn würde.„ Außerdem daß dieses nicht folgt, so geht der westphälische Friede auf die nach dem Entscheidungsjahre gemachten Stiftungen nicht. Diese sind den gemeinen Rechten überlassen. Bei den Jesuitergütern, die fast alle nach dem Entscheidungsjahre an diesen Orden gekommen waren, ist dieser Punkt von den Evangelischen sehr genutzt worden.

§. 20.

So ist l. c. p. 182. gegen das Entscheidungsjahr ein Gedanke eingeflossen, der sich mit diesem Ziel nicht reimen läßt, wenn der Verfasser daselbst von einem Falle redet, wo ein protestantischer Landesherr catholische Klöster seines Landes aufhebt und fragt, wer darin consentiren müsse, ob der Pabst? Dieser Gedanke ist ganz vergeblich. Güter die im Entscheidungsziel von Catholischen besessen worden, dürfen, denke ich, denselben von dem evangelischen Herrn nicht genommen werden. Wie wollte er also Klöster aufheben und denn einziehen?

§. 21.

So ist auch der Regel vom Entscheidungsjahre völlig zuwider, was dieser Verfasser l. c. p.

66. und 68. von dem §. 31. und 32. sagt. Er ist nach p. 66. nicht überzeugt, ob §. 31. den protestantischen Landsassen und Unterthanen nur die, zu den von ihnen in Besitz gehabten Fundationes, monasteriis, hospitalibus etc. gehörige innländische Pertinenzen und Gefälle oder auch zugleich die ausländischen Revenüen gewährt sind. Also sollen sie die im Entscheidungsjahr besessenen auswärtigen Pertinenzen wohl nicht behalten? Nach p. 68. soll das, was §. 32. von subditis catholicis A. C. Statuum gesagt wird, nur von der Religions-Uebung zu verstehen seyn. Außerdem daß dieses wider die Verbindung ist: Idemque observetur, so müßte das, was diese cathol. Unterthanen von denen §. 31. erwähnten Dingen im Entscheidungsziel besessen hätten, denselben entzogen werden können. Der Grund der letzten Behauptung ist: weil schon §. 26. von der cathol. Klöster Besitzungen eine Verordnung stehe; so können solche §. 32. nicht wiederholt seyn. Allein dort ist von denen Gerechtsamen des cathol. Reichsstandes oder geistlichen Obern bei solchen catholischen Klöstern in evangelischen Landen die Rede, hier aber von der Erhaltung der Rechte der cathol. Unterthanen. Von der er-

erstern Meinung wird zur Ursach angeführt, daß §. 46. 47. von den auswärtigen Pertinenzen derer von evangelischen reformirten Stiftungen die Regel sey, also §. 31. nicht ebenfals davon verstanden werden könne. Es ist aber an jenem Orte ebenfals eigentlich von den Rechten protestantischer Stände bei solchen Stiftungen die Rede. Die Stelle, wovon §. 46. 47. die Rede, wurde mit §. 25. 26. immer zugleich tractirt und von den Evangelischen in ihren Entwürfen verbunden. §. 25. und 26. aber ist ohne Zweifel von Gerechtsamen der Stände die Rede. Die dürren Worte §. 46. 47. zeigen auch gleiches subiectum. Also blieb §. 31. für die Rechte der Unterthanen offen, und war davon eine besondere Verordnung nicht überflüssig. Wenn auch diesen, wie seyn muß, bei inn- und ausländischen Besitzungen das Entscheidungsjahr zu statten kommen sollte.

§. 22.

Wenn denn auch der Verfasser des Aufschlusses oft erwähnt, daß der Fall, wo keiner von beiden Theilen im Entscheidungsziel den Besitz der Güter gehabt, im westphäl. Frieden nicht ausgedrückt sey und darauf, als auf einen

besonders merkwürdigen Fall aufmerksam macht, so läst sich solches aus dem vorigen leicht als unnütz beurtheilen.

§. 23.

Was oben wegen des Antheils gesagt worden, der denen Besitzern der einen oder andern Religionspartheí zugefallenen Gütern und Gerechtsamen das ganze Corpus nimmt, wird nun das leicht beurtheilen lassen, was im 2ten Postscript gegen die Idee des Verfassers der Vertheidigung von einer Abschichtung der Güter und Rechte unter den beiden Religionspartheien angeführet wird. Die Idee scheint dem obigen zu Folge nicht chimärisch.

§. 24.

Noch ist anzumerken, daß der Besitz eines Rechts im westphäl. Frieden nicht von allen Arten der Ausübung zu verstehen zu seyn scheinet, als ob der, so ein solches geistliches Recht besessen, in dieser oder jener Art der Ausübung nicht geschützt werden könnte, wenn er nicht auch diese beweise. Z. E. wer in dem Entscheidungsziel den Zehend besessen und solchen von denen Winterfrüchten bekommen, nur bei der Art

Win-

Winterfrüchte bleiben müsse die damals auf dem Felde gestanden, und da etwa nur Roggen darauf gewesen, er solche von Waizen leicht verlangen könne. Dis wäre eine Erklärung des westphälischen Friedens gegen sonstige Rechtsgrundsätze. Wer von continuis einen Theil besitzt, besitzt das Ganze L. 3. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. possess.

§. 25.

Hieraus ergiebt sich, daß noch bessere Erläuterung über das zu geben sey, was im Aufschluß p. 48. gesagt wird; ein Dioecesan, der auch im Entscheidungsjahre sein Dioecesan-Recht in evangelischen landen über dortige cathol. Fundationen besessen, könne dennoch Klöster darin nicht aufheben oder sich derer abgegangenen Religiosen ihrer Güter nicht anmaaßen, weil er gewiß in diesem Jahre kein solches von den Mönchen verlassenes oder ausgestorbenes Kloster samt den Gütern und Gefällen an sich gezogen. Der Satz, daß vom Ganzen auf seine Theile geschlossen werden könne, muß hier freilich mit Behutsamkeit gebraucht werden. Bei uneingeschränkten Rechten ist er ohne alle Bedenklichkeit. Bei eingeschränkten hingegen

muß ein nothwendiger Zusammenhang zwischen dem seyn, was geschehen, und dem, was nicht geschehen ist, aber daraus gefolgert wird. Daß aber auch das Entscheidungsziel seine Ausnahmen habe, ist gewiß. Man braucht sich hier nur an das zu erinnern, was im westphäl. Frieden von den vor der Zeit und in dem Entscheidungsziel versetzt gewesenen Gütern verordnet steht, davon Dürr de eo quod iustum est circa ius reform. territ. oppignor. in Schmidt Thesaur. Iur. can. Tom. 4. Endres de subdit. quoad oppign. a comm. alias anni decretor. benef. exclus. l. c. Wiefern auch §. 47. eine solche vorkomme, wird unten zu ersehen seyn.

§. 26.

Der vierte allgemeine Grundsatz des westphälischen Friedens ist, daß derselbe nur die Rechte der evangelischen und Catholischen Religionsparthei unter sich festsetze, da aber, wo es Evangelische mit einander zu thun haben, nicht anzuwenden sey. Es ist dis der ganzen Geschichte des Krieges, der vorigen Religionsfrieden und des westphäl. Friedens selbst gemäß. Nie haben die Protestanten mit einander selbst über streitige Punkte unter einander bei dem Frie-

den

den tractirt. Alle Artikel und Paragraphen desselben betreffen der Evangelischen Streitigkeiten mit Catholischen. Bei jeder Parthei in sich selbst kommt es daher auf die gemeine Rechte und sonstige Quellen an, ohne daß die Religionsfriedens dabei angewendet werden dürften. Ungrund des Simultanei §. 52.

§. 27.

Diesen Punkt erläutert auch eine Stelle des §. 47. Nachdem nemlich von denen Novalzehnden, welche eine andere Religionspartei in einem fremden Gebiet einer andern Religion zu erheben hat, wieder der Entscheidungstag zum Regulativ angenommen worden; so wird hinzugesetzt: Inter caeteros Status Imperii et subditos (wo nemlich nicht Evangelische mit Catholischen zu thun haben) id iuris esto, quod ius commune vel cuiusque loci consuetudo et observantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conventum est.

§. 28.

Da also von dem was zwischen den beiden Religionspartheien unter sich nach dem westphäl.

Frieden Rechtens ist, so wenig auf dasjenige, was ein catholischer oder evangelischer Herr gegen seine eigenen Glaubensgenossen für Rechte habe, geschlossen werden kann, als wenig von diesen leztern Rechten sich auf die Rechte gegen die andere Religionspartheí schließen lässet; so ist anzumerken, daß die giessenschen Schriftsteller einigemahl dieses vergessen zu haben scheinen. In einer ihrer Schriften, ich erinnere mich nicht mehr wo, heißt es: „Gleichwie mit „den catholischen Stiftungen in evangelischen „landen von evangelischen Ständen keine Veränderung vorgenommen werden kann; also darf „auch mit diesen catholischen Stiftungen in evangelischen landen von catholischen Ständen der„gleichen nicht vorgenommen werden.„ Dieser Satz scheinet nicht schlüssig. Den evangelischen Ständen bindet in diesem Falle das Entscheidungsziel und der westphäl. Friede die Hände. Von den catholischen Ständen aber redet der westphäl. Friede in gleichem Fall nicht und sezt ihnen kein Ziel. Der evangelische Herr scheint dabei auch nicht interessirt, daß er wiedersprechen könnte. Die Güter gehören ohnedem nicht ihm, sondern der catholichen Stiftung des landes. Ob nun die Catholischen auf diese oder jene Art

ihre

ihre Güter gebrauchen, scheint ihm weder Schaden noch Nutzen zu thun.

§. 29.

Eben so unpassend scheint dasjenige gesagt, was in der Widerlegung p. 81. 82. vorkommt, um zu zeigen, daß nicht in allen Stücken eine Gleichheit zwischen der evangelischen und catholischen Parthei sich finde: „Wenn die„ser Unterschied nicht hinlänglich begründet ist; „so kann auch der Pabst vermöge des §. 19. „Art. 5. bei den Catholischen keinen Anspruch „auf die Annaten, iura pallii, und menses pa„pales mehr machen. Muß der Kaiser auch „bei den catholischen Mediat-Stiftern vermöge „des §. 26. Art. 5. die Ausübung des Rechts „der ersten Bitte im Entscheidungsziele bewei„sen, um ferner dasselbe ausüben zu können, „denn in beiden §§. geschieht, so wie im §. 47. „und 25. der Evangelischen Erwähnung.„ Diese Instanz gehört gar nicht zur Sache. In allen den angeführten §§. geschieht der Evangelischen Erwähnung aber allemal im Verhältniß gegen Catholische. Daß Catholische gegen Catholische andere Rechte haben als gegen Evangelische, ist keine Rechtsungleichheit der Evange-

lichen und Catholischen. Denn die Evangelischen haben ebenfals gegen ihre Glaubensverwandte andere Rechte, wie gegen Catholische. Also sind beide Partheien hierin einander gleich.

§. 30.

Eben so will ich andere von dem Satz in der Revision p. 15 urtheilen lassen: „Wenn „ein protestantischer Landesherr ein in seinem Ge„biete vorhandenes catholisches Kloster weder „aufheben, noch auch sogar in dem Fall, wenn „ein solcher Orden gänzlich erloschen, die inn„und ausländische Güter und Gefälle des Klo„sters an sich ziehen kann, sondern das Kloster „mit neuen Religiosen aus einem andern in „Teutschland für dem Religionsstreit üblich ge„wesenen Orden besetzt werden muß; so folgt „aus der Rechtsparität, daß auch cathol. Lan„desherrn die in ihrem Gebiet vorhandene Klö„ster nicht willkührlich aufheben und samt den „innländischen auch die ausländischen bevorab „in protestantischen Territorien gelegenen Güter „und Gefälle nicht prätendiren könne.„ Der Schluß scheint a diversis ad diversa zu seyn.

§. 31.

Auf gleiche Art wird die Frage in der Revision p. 24. aufgeworfen: Hat ein catholischer Landesherr ein größeres Recht auf die in seinem Lande liegende catholische Klöster, als ein protestantischer Landesherr? Die Antwort scheint darauf nicht schwer zu seyn, die ich jedem Kenner zu geben überlasse.

Zweites Capitel.

Punkte worin die Stellen §. 25. 26. 45 - 47. übereinkommen.

§. 1.

Wir kommen auf die Erklärung der Hauptstellen §. 25. 26. 45 - 47. selbst. Erst wollen wir sehen worin diese Stellen übereinkommen; sodenn worin sie von einander unterschieden sind. Die erste Uebereinstimmung ist in dem Subject von dem geredet wird. Daß über diese Stellen von den Evangelischen zugleich und neben einander mit den Catholischen tractirt worden, ist bereits erinnert und ergeben es Meiern Acta Pac. B. 25. §. 13. N. I. p. 89.

N. IX. p. 92. N. XVII. p. 97. u. s. w. Die Worte selbst zeigen es auch schon an, worin sie übereinkommen. Es ist nemlich in ihnen sämtlich von den Gerechtsamen der Stände die Rede, die sie hauptsächlich in Ansehung der catholisch gewesenen, und etwa der noch seyenden oder von Protestanten reformirten Stiftungen haben sollen. §. 25. heißt es: A. C. Electores, Principes, Status. §. 45. wird sich aus dem Religionsfrieden auf den §. alsdenn auch den Ständen der alten Religion bezogen. §. 46. 47. kommen wieder Status A. C. vor. Alles dieses wird von denen giessenschen Schriftstellern nicht geleugnet.

§. 2.

Nur §. 26. soll nicht von catholischen Ständen und geistlichen auswärtigen Obern die Rede seyn. Catholici sollen bloß die Unterthanen und Magistratus catholicorum soll der evangelische Landesherr seyn. Die Gründe für die Erklärung dieser Stelle von cathol. Ständen und andern auswärtigen geistlichen Obern angeführt werden können, sind folgende: 1) diese Stelle folgt unmittelbar auf §. 25. wo ohne Zweifel von Ständen die Rede. 2) Sie ist mit derselben in den Entwürfen beständig verbunden

wor-

worden. 3) Die Analogie des westphäl. Friedens bringt mit sich, daß, was in einer Stelle vor die eine Religionspartheі verordnet steht, gleich darauf in einer unmittelbar folgenden auf die andere mit eben den Umständen, so weit es thunlich, reciprocirt wird. 4) Es wird des Magistratus catholicorum gedacht. 5) Dieser Ausdruck schickt sich nicht für den evangelischen Landesherrn, wohl aber 6) für die auswärtigen cathol. Stände und geistlichen Obern, der nur die geistliche Jurisdiction und Dioecesan-Rechte über die cathol. Unterthanen in evangelischen Landen übt. 7) Von diesem Magistratu catholicorum wird gesagt, daß zwar in alios religiosorum ordines quam quorum regulis primitus dicata sunt monasteria, er solche nicht commutiren könne, jedoch er ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta vsitato ordine novos religiosos substituiren dürfe. Commutatio ordinum et substitutio novorum religiosorum aber ist eine Sache des Bischofs und der geistlichen Obern. 8) Es würde von den Rechten der catholischen geistlichen Obern in Ansehung der cathol. Stiftungen in evangelischen Landen die Besitzungen betreffend sonst keine Stelle im westphäl. Frieden vorhanden seyn. 9) In der mit Vorwissen

des

des Corporis Evang. erschienenen Schrift: Ungrund des so genannten *Simultanei* §. 38. bei Schauroth Coll. Concl. Corporis Evang. Tom. III. p. 599. wird ausdrücklich gesagt: „Von denen, so die cathol. Stände in Besitz „gehabt, redet das Instrumentum pacis also: „Omnia quoque Monasteria etc.„ 10) Die Worte: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit: tunc enim magistratui catholicorum etc. haben die Catholischen zuerst in ihrem Entwurf bei Meiern P. IV. p. 121. angefügt. Es läßt sich also daraus schließen, daß sie dabei bloß für ihre cathol. Obern nicht aber für den evangelischen Herrn etwas intendirt haben. Sie sagen auch liberum esto, da sie für den evangelischen Herrn Freiheiten und Befugnisse auszuwirken sich nicht bemühet haben würden. 11) Die Evangelischen hatten vorher die Worte beigefügt: non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur. Dis setzte zum voraus, daß ein catholischer auswärtiger Oberer, der das ius commutandi ordines religiosos hatte, im Entscheidungsjahr in dem Besitz dieser geistlichen Gerechtsame sich befunden, da sonst die Evangelischen diese Clausel nicht nöthig gehabt hätten.

ten. Wenn kein auswärtiger catholischer Oberer Iurisdictionem ecclesiasticam im Entscheidungsjahre in protestantischen Landen geübt, so ist sie nach §. 48. suspendirt und kein catholischer Superior darf sich unterstehen eine Commutation zum Nachtheil der Befreiung des evangelischen Herrn vorzunehmen. 12) Es ist bekannt, daß diese Stelle gegen die Jesuiter gerichtet ist. Also mußte zum vorausgesetzt werden, daß ein catholischer Oberer die Veränderung vornehme und vorzunehmen an sich berechtiget wäre, wenn nicht durch eine besondere Clausel vorgebeugt würde. Daß der evangelische Herr diese Substitution der Jesuiten statt der alten Orden nicht vornehmen werde, verstand sich von selbst. 13) Bei Meiern P. III. p. 196. n. 12. steht die Stelle, welche die Catholischen gefaßt und so den Grund zum §. 26. gelegt hat. Da heißt es: „Alle diejenigen immediaten und Mediatenstifter etc. welche noch „a. 1624 in der catholischen geist- und weltlichen Ständen und anderer Ordenspersonen Händen gewesen sind, die seyn nun zu „Stadt oder Land gelegen, wo sie wollen, die „sollen alle und jede noch hinführo allein der catholischen Religion zugethan verbleiben und von

den

„den augspurgischen Confessionsverwandten dar-
„an und dawider einiger Zuspruch, Angriff oder
„Forderung auf keinerlei Weise noch Wege ge-
„sucht, sondern die catholischen Inhabere in de-
„ren Inhabung unturbirt gelassen, dabei auch
„gleichergestalt geschützet und geschirmet werden.„
14) Die Worte: magistratui catholicorum, werden durch das, was noch in eben diesem §. 26. in der Stelle: Etsi electiones etc. vorkommt, selbst erklärt, wo es heißt: *magistratui catholicorum ecclesiastico* sua iura ex instituto ordinis in ipsos ordinis religiosos competentia salva et illibata sint. 15) Wenn die Stelle §. 26. von Ständen erklärt wird, so ist sie wie die übrigen §. 25. 46. 47. der zweiten Hoffmannischen aus dem Instrument abstrahirten Regel de die decret. §. 49. 52. gemäß: Quoties de restitutione bonorum ecclesiasticorum, sive mediatorum sive immediatorum, Immediatis quibusvis facienda agitur, toties prima a. 1624 dies decretoria est. Dahingegen sie sich, wenn bloß von den Unterthanen die Rede wäre, unter die erste Regel des Hoffmann von den Gütern: Quoties de restitutione bonorum mediatorum mediatis facienda agitur, toties quaecunque a. 1624 pars decretoria est, nicht bringen ließe.

§. 3.

§. 3.

Dagegen führt die Revision und der Aufschluß an, daß hier nicht von Ständen die Rede sey, lehreten 1) der einfache Ausdruck: Catholici, ingleichen 2) die Worte: magistratui catholicorum, die also unterworfene Catholicos anzeigten, die gleich folgende Stelle: In quibuscunque etc. catholici et A. C. addicti promiscue vixerunt. Andere Ordens Superioren könnten 4) nicht gemeinet seyn, weil diese nicht einmal alle Reichsunmittelbar, geschweige Reichsstände wären, und weil alle Religiosen ihre Provincialen hätten. Es lasse sich 5) ohne Absurdität nicht gedenken, wie Status catholici in evangelischer Herrn Lande im Entscheidungsziel Klöster besitzen können. Zwischen §. 26. und 47. sey 6) ein Widerspruch, wenn man §. 26. von einem Iure dioecesano erklären wolle. Denn hier werde der Besitz des Entscheidungstages, dort aber des Entscheidungsjahres beim Iure dioecesano erwähnt. 7) Nicht alle mediat-Klöster hätten im Entscheidungsziel einen Dioecesanum gehabt.

§. 4.

Allein gegen diese Gründe könnte folgendes erinnert werden. Der Ausdruck: Catholici

lici ist allgemein, und zielt freilich auf die Unterthanen mit, denn es ist ja die Rede von vorhandenen catholischen mediat-Klöstern. Allein er schließt catholische Stände und eine Mitrücksicht auf solche nicht aus. Also helfe der erste und zweite Grund nichts, welcher nur beweißt, daß auf die catholischen Unterthanen zugleich Rücksicht genommen sey. Der 3te thut nichts, weil dis eine ganz besondere neue Stelle ist, welche gelegentlich eingemischt worden, also die vorhergehenden nicht erkläre. Der 4te Grund sey auch ohne Gewicht, weil zugegeben werde, daß hier nicht bloß von Ständen die Rede. Wenn gleich alle Religiosen Provinzialen hätten; so hätten diese doch nicht alle im Entscheidungsziel Gerechtsame in evangelischen Landen ausgeübt. Nur wenn sie solche ausgeübt hätten, seyn sie dabei zu schützen, sonst nicht. Daß geistliche Rechte von Catholischen in evanlischen Landen im Entscheidungsziel ausgeübt werden können, lehre §. 48. und also falle der 5te Grund von selbst hinweg. Der 6te Grund beruhe auf einem vermeinten Widerspruche. §. 26. sey nicht von Erhaltung des Iuris dioecesani, sondern der geistlichen Güter, die Rede, worüber ein auswärtiger geistlicher Oberer

Rech-

Rechte ausgeübt. §. 48. aber sey der Erhaltung des Dioecesan-Rechts gewidmet. Also sey natürlich, daß §. 26. der Entscheidungstag, der bei Gütern immer zu stehn pflegt, §. 48. aber das Entscheidungsjahr erwähnt werden können. Der 7te Grund thue nichts, weil §. 26. von einem Fall geredet werde, da sich ein cathol. geistl. Oberer im Besitz geistlicher Rechte im Entscheidungsziel befunden.

§. 5.

Ob nun aber gleich §. 46. 47. auch von Ständen die Rede ist, so wird doch von dem Verfasser des Aufschlusses sehr darüber mit andern gestritten, in welchem Verhältniß gegen die Stiftungen des Landes von ihnen geredet werde. Weil aber dis in die weitere Erklärung des §. 46. und 47. hinein geht; so muß ich diesen Punkt bis dahin versparen.

§. 6.

Die zweite Uebereinstimmung dieser §§. besteht darin, daß, so fern von evangelischen Ständen geredet wird, ganz oder zum Theil reformirte Stiftungen oder in einem derer Fälle wenigstens solche, die, wenn sie im Entschei-

dungsziel noch nicht reformirt waren, dennoch nachher eingehen oder eingegangen sind, vorausgesezt werden; §. 25. redet von Monasteriis etc., quae A. C. Electores etc. anno etc. possederunt, reformata et occupata, diese sollen ihnen verbleiben. Es ist gewiß, daß ganz reformirte d. i. entweder ganz zu landesherrl. Domainen geschlagene und zu weltlichen Gebrauch verwendete oder zwar ganz den Catholischen entzogene, jedoch zum evangelischen Kirchenwesen eingerichtete, Güter hiemit gemeint sind. Doch weil auch das von denen Theilen wahr seyn muß, was vom Ganzen gilt, so wird nach Anleitung §. 25., wenn ein Theil derer cathol. Kirchengüter in die Hände des evangelischen Standes gekommen, auch von diesem Theile das zu sagen seyn, was hier vom Fall verordnet wird, da eine gänzliche Reformation geschehen. Also schließt dieser §. nicht nothwendig gänzliche und totale Reformen allein in sich. Vielleicht hat dieses der Concipient des §. 25. mit den Worten: reformata et occupata, sagen wollen, so daß das erste Wort die völlige Reformation, das andere die Abreißung eines Theils der Nutzungen ohne völlige Reformation anzeigen sollen. Ob die Klöster etc. sofern sie im Entschei-

scheidungsziel reformirt sind, noch stehen, oder ob die Gebäude abgebrochen, eingefallen, umgeändert seyn müssen, ist nicht bestimmt. Es kann also dieses Wegreißen und Aendern oder Einfallen der Gebäude geschehen, oder nicht geschehen seyn; in beiden Fällen ist einerlei Rechtens. Denen Catholischen konnte es, da die Güter so weit sie reformirt waren, ohnedem nicht mehr ihren Glaubensgenossen verblieben, gleichgültig seyn, ob die alten Gebäude noch standen oder nicht. Eben so gleichgültig konnten sie es ansehn, wenn sie nach dem Entscheidungsjahre eingefallen waren, oder künftig einfallen möchten. Alle diese Fälle schließt also §. 25. mit in sich. Heider Posit. aliquot iur. publ. ad P. O. a. 5. §. Quaecunque monasteria.

§. 7.

Der §. 46. redet von Fundationibus ante vel post pacem religiosam acquisitis, welches mit denen im §. 25. vorkommenden sive ante sive post pacem religiosam reformatis et occupatis einerlei zu seyn scheint. Hier ist eben die Anmerkung zu wiederhohlen, die bei §. 25. gemacht worden, nemlich, daß man sich hier eben so wohl Totalreformationen gedenken könne,

ne, als auch Abreißungen eines Theils der Güter ohne vollkommene Reformation, so daß noch gewissermaaßen catholische Stiftungen übrig bleiben.

§. 8.

Weil also dieser §. 46. nicht lediglich und bestimmt von Totalreformen, so vor dem Entscheidungsziel geschehen nicht von solchen ganz bestimmt und eigentlich redete, wo die Stiftungen zu ganz weltlichen Gebrauch verwendet worden, so konnte §. 47. davon eine besondere Stelle hinzugesetzt werden. Die Protestanten scheinen diesen Zusatz besonders nöthig gehalten zu haben, weil die Catholischen die Pertinenzen und Einkünfte der Stiftungen, welche in evangelischen Landen sich befanden, und reformirt worden, aus ihren catholischen Landen verabfolgen zu lassen, sich vorzüglich weigerten. Es war aller Vorwand solcher Verweigerung ihnen zu benehmen. Ein solcher Vorwand konnte seyn, daß gar keine catholische Stiftung mehr vorhanden sei, oder daß nicht einmal zum Kirchengebrauch, auch der evangelischen Kirche, diese Güter angewendet würden und sie doch zum Kirchengebrauch gestiftet werden. Scheint

es

es nicht, daß diesen Einwendungen die Protestanten §. 47. haben vorbauen wollen? Dis würde denn der Sinn der Worte seyn: fundationibus iam destructis et collapsis. Eben so zielten denn die Worte: quae ab anno etc. destructae fuerunt, auf Stiftungen die erst nach dem Entscheidungsziel vor dem westph. Frieden gänzlich reformirt worden, oder von selbst, als catholische Stiftungen gänzlich eingegangen sind, ohne daß im Entscheidungsziel ein auswärtiger geistlicher Oberer oder Bischof geistliche Gerechtsame und Diöcesan-Rechte darüber geübt hatte. Endlich auch die Worte: aut in futurum concident, wären denn von einem Eingehen der Stiftung in Absicht des catholischen Kirchengebrauchs zu erklären, so daß der Orden entweder aufgehoben wird, oder sonst die darin gewesenen Catholischen nicht mehr können oder wollen sich derselben auf vorige Art bedienen, wenn dabei ebenfals die Umstände sich finden, daß im Entscheidungsjahre es mit der geistlichen Gerichtsbarkeit oder sonstigen Dioecesan- und Kirchenrechten eines auswärtigen Obern sich, wie im vorigen Falle, verhalte.

§. 9.

Diese Erklärung ist völlig dem Sinn des Verfassers vom Aufschluß zuwider. Er versteht den §. 47. lediglich von einer Destructione physica, nicht morali, d. i. vom Einfallen oder Niederreißen der Gebäude der Stiftung. Er meint 1) die Worte: fundationes collapsae, destructae concidere, führten zunächst auf diese physische Veränderung und die Worte müßten im eigentlichsten Verstande genommen werden; 2) Von der moralischen Veränderung würde das Wort reformare gebraucht. 3) Die Reformation wäre schon als geschehen, §. 46. vorausgesetzt. Allein gegen diese Gründe könnte unser Gegentheil leicht Einwendungen machen.

§. 10.

Ich will erst die Gründe anführen, die sie für sich gebrauchen möchten, sodenn, was sie auf unsere entgegengesetzten Argumente antworten könnten. Sie könnten also sagen: 1) Man brauche nur die Geschichte der Entstehung des §. 46. 47. zu überdenken, so werde schon diese den Begriff derer fundationum destructarum an die Hand geben. Als die Evangelischen die Einkünfte derer eingezogenen Stiftungen

gen ihres landes, welche diese aus andern catholischen Gegenden ehemals gehabt, verlangten, so machten die Catholischen darüber besondere Schwierigkeiten und deshalb kamen die Evangelischen mit dem Inhalt des §. 46. 47. zum Vorschein. Was für Schwierigkeiten machten aber die Catholischen? Sie sagten bei Meiern Tom. II. B. 15. p. 557. „daß den „Evangelischen an den geistlichen Renten und „Gefällen nichts gebühre, welche in der catho„lischen Churfürsten und Stände Territoriis ge„legen oder fallen, sie rühren gleich her von im„mediat- oder mediat-Stiftern, Kirchen und „Klöstern, so nach oder vor dem passauischen „Vertrag d. a. 1552 von den Herrn augsp. „Confessionsverwandten eingezogen worden. „Sie haben mit gar keinem Fundament derglei„chen zu prätendiren von den mediat geistlichen „Stiftern, Kirchen und Klöstern welche die „Catholischen in a. 1552 oder hernach bis auf „den Religionsfrieden possediret. Denn sie, die „augsp. Confess. Verwandten an Einziehung „dergleichen geistlichen Güter und Einkommen „zu viel und Unrecht gethan. Von ihnen auch „diejenigen Renten und Einkommen, so die vor „a. 1552 occupirte mediat-Stifter und Klö-

„ster im Catholischen Jurisdiction haben, mit „keinem Fundamente angesprochen werden kön„nen, weil sie deren Possession niemalen adipis„ciret, sondern die Catholischen in deren beständigen Besitzung verblieben und noch seyn.„ Hier wird kein Wort davon erwähnet, daß catholische Klöster, davon Einkünfte verlangt werden, niedergerissen und eingefallen seyn. Dis veranlassete 2) die Evangelischen mit einem Vergleichsentwurfe hervorzukommen, darin es heißt: „Die Renten, Gilten, Zinsen und „Zehnden, welche aus andern Territoriis sol„chen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz „destruiret und abgegangen, sollen dem „verbleiben, der a. 1618 in possessione vel quasi „gewesen, dieselbige reditus einzufahen: Soll„ten aber zeithero 1618 Klöster desolat wor„den seyn oder künftig in Abgang kommen, „sollen die Intraden, die aus andern Territo„riis darinnen gewidmet, nachmals in das Ter„ritorium folgen„ Meiern l. c. p. 568. Aus dieser Stelle erwuchs nach der Gegenerklärung derer Catholischen, sofort die lateinische Stelle, wie sie §. 47. steht. Hier konnten die Evangelischen nicht an eingefallene und niedergerissene Klostergebäude denken, weil davon die Catholischen

lischen in ihren Einwendungen nicht das geringste erwähnt hatten. Selbst 3) die Worte scheinen auch ein anders mit sich zu bringen. Denn mit: destruirt, wird: abgegangen als eine synonymische Redensart gebraucht. Eine Stiftung ist abgegangen, kann aber nicht so viel heißen, als deren Gebäude ist eingerissen oder eingestürzt. Eben so wird: 4) desolat werden und: in Abgang kommen, neben einander gesetzt. Der letztere Ausdruck scheint schon die Bedeutung des erstern zu bestimmen, andern Theils ist der Ausdruck: desolat werden, ein französischer Ausdruck, der kein Eingehen der Gebäude anzeigt, sondern den Begriff des ausgeplünderten oder wüste gemachten mit sich führt. Die von den Evangelischen geschehene Reformation, wodurch sie den Stiftungen ihre Einkünfte entzogen und sie selbst nebst diesen zu ganz weltlichen Gebrauch und Domainengefällen schlugen, konnte also dadurch eher, als das geschehene Eingehn der Gebäude angedeutet werden. Die Worte: 5) destructis et collapsis, destructae fuerunt, in futurum concident, sind eine lateinische Uebersetzung des teutschen Entwurfs; so daher eben das, was dieser, bedeuten sollte; Wenn die Uebersetzung schlecht

gerathen seyn sollte, so scheint solches bloß einen Beweis abzugeben, daß der Uebersetzer der Sprache nicht ganz mächtig gewesen, ohne daß die Bedeutung dadurch verändert worden. Daß auch 6) die Klostergebäude niedergerissen worden oder eingefallen, sey wider die Geschichte. Diese Gebäude die auch jetzt nicht mehr zu catholischen Stiftungen dienen, stünden sämtlich noch bis auf den heutigen Tag und seyn so fest, daß sie noch lange zum protestantischen Gebrauch stehen werden. Von selbst seyn sie nicht eingefallen und sie niederzureißen, dazu hatten die Protestanten ihren Vortheil zu gut verstanden. Wenn 7) §. 46. 47. von bereits reformirten Stiftungen die Rede seyn sollte, so habe es denen Catholischen sehr gleichgültig seyn können, ob deren Gebäude fortdauerten oder fortgedauert hatten, oder nicht, da sie ihnen doch nichts weiter nutzten. Sollte hingegen 8) von solchen wenigstens §. 47. die Rede seyn, die bisher noch catholisch geblieben; so sey nicht begreiflich, wie, wenn etwa ein Brand die Gebäude verzehren sollte, die catholische Stiftung deshalb ihre Rechte einbüßen könnte. Das Eigenthum hafte auf dem Grund und Boden und ein Eigenthümer könne statt der abgegangenen

Gebäude, allemal neue aufführen. Daß auch wirklich der Umstand, ob die Gebäude noch standen, oder eingingen, oder eingegangen waren, von keiner Erheblichkeit gewesen und geachtet worden, lehre §. 25. deutlich. Hier werden alle Einwendungen erwähnt, welche die Catholschen denen Evangelischen gegen die Fortdauer des Besitzes reformirter und occupirter Stiftungen wirklich machen und machen konnten. Es heiße: non attentatis exceptionibus, sive ante, sive post transactionem Passaviensem aut pacem religiosam reformata et occupata, aut quod non de vel in territorio A. C. Statuum, vel exemta, vel aliis Statibus iure suffraganeatus, diaconatus, aliave quavis ratione obligata esse dicuntur. Kein Wort komme hier von dem Einwarfde vor, daß die Gebäude der Stiftungen nicht mehr stünden, oder den Einsturz droheten. Hier hätte er aber so gut vorkommen müssen, wie bei den ausländischen Pertinenzen, wenn es möglich gewesen wäre, sich dessen zu bedienen. Auf die Beweise des giessenschen Schriftstellers könnten die Gegner sagen: *Ad* 1) sey nicht bloß auf die lateinischen, sondern auch die damit zugleich übergebenen teutschen Aufsätze zu sehen. Es sey zu bedenken,

ken, daß nicht von Destruiren, Collabiren und Concidiren der Klöster, sondern der Fundationen, geredet werde. Eine Fundation aber heiße die Gemeinheit, welcher die gestifteten Güter dienen. Wenn von dieser gesagt wird, daß sie destruirt werde, concidire, collabire, so gedenkt man sich nie ein Einfallen und Einreissen, sondern ein Aufhören, Aufgehobenwerden, Zerstreuen u. s. w. Wer sich erinnere, daß im westphäl. Frieden art. 5. §. 27. derjenige, welcher Güter versetzt hat, und sie wieder einlößt, dominus directus derselben genannt wird, der werde auch auf denen eigentlichen Bedeutungen der Worte in diesem Frieden so sehr nicht bestehen. *Ad* 2) das Wort: reformare würde §. 47. auch gebraucht seyn, wenn es die Sache erschöpft hätte. Daß es nicht hinlänglich geachtet worden, alle und jede Einziehung zu bezeichnen, sehe man schon daraus, weil es §. 25. mit dem Wort: occupare verbunden worden. Destruere, concidere, collabi war nachdrücklicher eine Totalreforme zu bezeichnen. Es habe aber §. 47. nicht bloß eine von den Evangelischen durch Einziehen geschehene Veränderung, sondern zugleich jede andere angezeigt werden sollen, da ein Orden eingieng,

ging, ein Kloster aufgehoben würde, eine catholische Gemeinheit sich durch Verbrechen ihrer Besitzungen verlustig machte, oder sich sonst durch einen Zufall so zerstreuete, daß sie ihr Daseyn verlohr. *Ad* 3) sey §. 46. von eingezogenen Stiftungen zwar überhaupt die Rede, aber der Nachdruck der Totalreformation liege noch nicht besonders darinnen. §. 47. wäre auch noch von Stiftungen zu reden gewesen, mit denen erst nach dem Entscheidungsziel Veränderungen gegen die Absicht der catholischen Fundatorum vorgegangen waren, oder noch vorgehen möchten.

§. 11.

Daß insonderheit die Worte: quae ab anno etc. destructae fuerunt, so erkläret seyn, wie oben angeführet worden, daß die Gegner sie erklären könnten; Dagegen haben die giessenschen Schriftsteller, die hier eine ganz andere Deutung annehmen und §. 47. in diesem Punkte mit §. 26. ganz anders zusammen stellen, ihre Gründe vorgebracht. Es könnten aber die Catholischen vielleicht manches erinnern, welches sie, die erwähnten Schriftsteller nachher zu überlegen und aus dem Wege zu räumen suchen

suchen werden. Daß §. 26. den Fall, wo ein auswärtiger catholischer Oberer über eine catholische Stiftung in evangelischen Landen geistliche Gerichtsbarkeit oder andere Gerechtsame im Entscheidungsziel hergebracht habe, deshalb könnten sie sich auf die obigen Gründe berufen. Dergleichen Gerechtsame, könnten sie sagen, müssen dieselben immer bleiben nach Art. 5. §. 48.

§. 12.

Gelegentlich ist hier wegen dessen, was unten vorkommen wird, eine verwerfliche Moserische Meinung anzuführen, da dieser Verfasser in seinen Nebenst. Num. XI. dem Pabst hier auch Rechte einräumt. Pag. 397. sagt er: „Sodenn bleiben 6 solcher Stifter und Klöster „geistlicher Obrigkeit (mithin nicht nur den Aebten, Pröbsten etc. sondern auch denen unter „jenen Worten eben wohl mit begriffenen Bischöffen, Erzbischöffen, *Nunciis*, ja dem „Pabst selbst, doch nicht praecise dem ehemaligen Ordinario) diejenigen Gerechtsame, so „ihnen nach der catholischen Kirchenverfassung „bei dergleichen Stiftern und Gütern zukommen.„ Hierauf dient zur Antwort: Im §. 48. wird nur denen Bischöffen das ius dioecesa-

cesanum, quatenus illud dicto anno quiete exercuerunt, bestätiget. Daß die Catholischen denen über sie hergebrachten Rechten der evangelischen Stände nur unterworfen seyn sollen in iis casibus qui religionem nullatenus concernunt, sonst nicht, daß sie dem Pabst und Nunciis zu gehorchen haben, oder daß der evangelische Stand zú leiden schuldig sey, wenn diese im lande etwas befehlen wollen. Das catholische ganze Kirchensystem beruhet auf einer beständigen Scala subordinationis. Und doch darf sich der catholische Bischof über die catholischen Unterthanen evangelischer lande nichts anmaaßen, wenn ihm das Entscheidungsziel nicht zu statten kommt. Der westphälische Friede nimt *also* von dieser sonstigen Subordination keine Notiz.

§. 13.

Ferner ist zu erinnern, daß das Ius dioecesanum catholischer Bischöfe in evangelischen landen §. 48. ausdrücklich in dem Falle bestätigt ist, wenn der Bischof im Entscheidungsziel dergleichen in Besitz gehabt; daher das, was der Verfasser des Aufschlusses und 2ten Postscripts, z. E. im letzten p. 25. und sonst so sehr urgirt,

daß

daß ein ius dioecesanum eines catholischen Bischofs sich nicht außer dem lande in evangelischen Gebiete erstrecken könne, vermuthlich immer von dem Falle verstanden werden muß, wenn der Bischof das Entscheidungsziel nicht für sich hat.

§. 14.

So viel im Vorbeigehn. Ich fahre fort in dem, was Catholische zur Vertheidigung ihrer Erklärung der Worte: quae ab anno etc. destructae fuerunt, anführen können. Daß §. 47. mit dem Ausdruck: destructae sunt, gänzlich reformirte oder sonst eingegangene Stiftungen, deren Gebäude übrigens noch stehen können, anzeige, könnten sie sagen, ergebe das Obige. Also redeten die Worte: quae ab anno etc. destructae fuerunt, von solchen Stiftungen die im Entscheidungsziele noch in catholischen Händen gewesen und erst nach demselben reformirt worden, oder sonst eingegangen. Wäre nun im Entscheidungsziel der Dioecesan über diese Stiftungen im Besitz seiner geistlichen Rechte gewesen, so müßten diese, des nachhero geschehenen oder geschehenden Eingehens der Stiftung ohnerachtet fortdauern. Also könnte die

die Verordnung: earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii sive loci, in quo id situm fuit, exsolvantur, auf diesen Fall nicht gehen, sondern es müßte sodenn der §. 26. eintreten, wo dem magistratui catholicorum noch über die Güter zu disponiren gestattet wird, si religiosorum ordo plane interciderit. Hätte hingegen im Entscheidungsziel die Stiftung unter keinem auswärtigen Dioecesan Rechte gestanden, so wäre sie schon damals von allem Zusammenhange mit den übrigen Catholicis in Deutschland abgerissen gewesen, würde es auch auf alle Fälle geblieben seyn. Wenn sie nun nach der Zeit noch vor dem westph. Frieden eingegangen war; so hätten die Catholischen es leicht verschmerzen können, daß sie dem evangelischen Stande verblieb, und dieser hätte sich mit Nachdruck weigern können einer catholischen Gemeinheit diese Güter wieder einzuräumen, die nicht mehr vorhanden war, oder statt ihrer solche einer andern Gemeinheit zu überlassen, da dieses ohnedem die Mitpaciscirende Gegenseite wegen interessirete.

§. 15.

Sollte, könnten sie hinzusetzen, künftig dergleichen Stiftung eingehen, so könnte dis

nicht durch Einziehen und Reformiren des evangelischen Landes geschehen, weil er dem Entscheidungs-Ziel nicht entgegen handeln durfte. Wenn aber ohne sein Zuthun und Einziehen die Stiftung einging, so hatte er auf dem Fall billig eben die Rechte, wie im vorigen.

§. 16.

Da der Verfasser des Aufschlusses p. 175. meint: es sey unmöglich, daß sich die Catholischen hätten entschließen können, von einem noch fortdaurenden Kloster auf dem Fall da es in Abgang gerieth, dem evangelischen Herrn den Anfall zu gestatten, so diene hierauf zur Antwort: es hätte denen Catholischen zu Anfange der Friedenstractaten vieles unmöglich geschienen, das sie doch in der Folge einräumen mußten. Da sie es wirklich eingeräumt, so sey gar nicht mehr die Frage davon, ob es ihnen möglich oder ohnmöglich gewesen.

§. 17.

Auf die Frage: was würde geschehen, wenn ein auswärtiger Dioecesan im Entscheidungsjahre den Besitz seiner Rechte gehabt hätte, und das Kloster nach diesem Ziele eingegangen wä-

wäre oder noch einginge, diene zur Antwort: er würde sein Dioecesan-Recht behalten und vermöge desselben alles ausüben, was daraus fließt. Er würde also z. E. neue Religiosen in die Stiftung setzen nach dem §. 26. oder sonst zu andern Kirchen oder catholischen Gebrauch diese Güter verwenden, ohne daß der evangelische Herr dawider Einwendungen machen könnte. Es sey falsch, wenn der Verfasser des Aufschlusses meint, daß bei dem Abgang der alten Stiftung, in solchem Fall nothwendig neue Religiosen substituirt werden müßten, daß Verwendung der Güter zu andern Gebrauch nicht statt hätte und daß dis §. 26. sage. Der Verfasser habe nicht bedacht, daß es heißt: magistratui catholicorum liberum esto, ex alio etc. ordine novos religiosos substituere. Dieses zeige offenbar bloß eine Befugniß an und keine Verbindlichkeit. Wenigstens könne aus dieser Stelle die Verbindlichkeit nicht erwiesen werden. Anderwärtsher wird man sie aber auch nicht leiten können. Der evangelische Herr habe kein Interesse dabei, ob auf diese oder jene Art die Wiederverwendung geschehe, wenigstens habe er kein Religionsinteresse, worauf man bei dem westph. Frieden hauptsächlich sahe. Die Ver-

bindlichkeit aus dem gemeinen canonischen Rechte, statt der abgegangenen Religiosen andere anzustellen, gehöre nicht hieher. Sie betreffe das Innere der Catholischen unter sich. Ob sie dieser Pflicht gehörig nachkommen oder nicht, hätten sie bei ihren Glaubensverwandten zu verantworten; die Protestanten hätten hiebei nichts zu sagen.

§. 18.

Eben so unrichtig sey, was der Verfasser der Widerlegung p. 88. behauptet: „Der Fall „der Aufhebung der Religiosen gehöre nicht in „§ 47., sondern in den §. 26.„ Er gehöre in den einen so gut, als in den andern. In den letzten, wenn ein Dioecesan im Entscheidungsziel Rechte besaß, in den ersten, wenn solches nicht war. Nach dem letzten solle der Dioecesan ferner disponiren, nach dem ersten der Landesherr zugreiffen können.

§. 19.

Weil der §. 47. die Lage in evangelischen Landen voraussetze und die Rechte des Herrn im Lande bestimme, auf ein Dioecesan Recht keine Rücksicht nehme, vielmehr den Fall annehme,

wo solches nicht in Uebung ist, so komme es auch im umgekehrten Falle und wenn das Kloster in catholischen Landen liegt, auf kein Dioecesan-Recht an und es würde nach Eingehung des Klosters von solchem Lande aus über die Pertinenzen desselben im evangelischen Lande eben dieselben fortdaurenden Rechte geübt, das Kloster möge eximirt gewesen seyn oder nicht.

§. 20.

Auf gleiche Weise zerfalle der Gedanke in sich, der in der Revision p. 13. vorkommt, es sey ein Widerspruch zwischen §. 26. und 47., wenn man den §. 47. nicht dergestalt erkläre, daß in dem ganzen §. bloß Klöster, so schon vor dem Endscheidungsziel reformirt und eingezogen worden, zum voraus gesetzt würden. Daß sich ohne diese Erklärung kein Widerspruch finde, sey dem Obigen zu Folge klar.

§. 21.

Fehlerhaft sey ferner die Stelle des Aufschlusses p. 52. „Ich bin der Meinung, daß, „falls das Kloster im Jahr 1624 einen catholi„schen Dioecesanum gehabt, diesem (§. 26.) „das Substitutionsrecht beigelegt sey; im Fall

„aber dergleichen catholischer Dioecesanus aus „dem Jahr 1624 fehle, dem protestantischen „Landesherrn das Substitutions = Recht ge= „bühre.„ Der letztere Fall gehöre gar nicht in den §. 26., sondern nur der erste. In dem letzten gebühre dem protestantischen Landesherrn nicht das Substitutionsrecht, sondern das Ein= ziehungs = und Anfallsrecht.

§. 22.

Eben so unrichtig werde p. 57. gesagt: „Wenn ein ganzer Orden aufgehoben wird, so „sollten nach deutlicher Vorschrift des westphäl. „Friedens und der daraus eintretenden Parität, „sowohl in Gebieten protestantischer, als catholi= „scher Landesherrn die Klöster des supprimirten „Ordens mit Religiosen aus andern Orden be= „setzt werden.„ Erstlich sey zum voraus zu se= tzen, daß der Orden, wenn von evangelischen Landen die Rede ist, im Entscheidungsziel Gü= ter daselbst gehabt. Sonst gehört der westphäl. Friede nicht hieher, wie oben ausgeführt ist. Sodenn wenn der Verfasser von dem Gebiete catholischer Landesherrn redet, so gehört der Fall wieder nicht unter den westphäl. Frieden, weil denn Catholici mit Catholicis zu thun ha= ben.

ben. Wenn aber von protestantischen landesherrn geredet wird; so sage der westph. Friede nichts anders, als daß die Güter des Dioecesans Disposition nach der Aufhebung verbleiben, wenn solcher im Entscheidungsziel seine Rechte gehabt, außerdem aber sie dem evangelischen landesherrn zufielen.

§. 23.

Von gleicher Beschaffenheit sey das, was bald drauf p. 58. gesagt wird: „Wenn das „nicht beliebt wird (nemlich, daß die Klöster mit „Religiosen aus andern Orden wieder besetzt „werden) sondern man zieht die Klostergüter „ein, so kann die Decision wegen des Heim„falls der Güter nicht aus dem westphäl. Frie„den, als worin an diesen Einziehungsfall gar „nicht einmal gedacht worden, hergenommen „werden, sondern es müssen die gemeinen Reichs„rechte gelten, nach welchen ein jeder landes„herr dasjenige, als bona vacantia, occupiret, „was in seinem Gebiet liegt.„ Allerdings könne die Decision des Einziehens wegen aus dem westphäl. Frieden genommen werden. Denn wenn ein Ius dioecesanum vorhanden, so könne

 der

der Dioecesan einziehn, nach §. 26., wo nicht: der evangelische Landesherr nach §. 47.

§. 24.

Der Gedanke im zweiten Postscript p. 52. daß die Güter, sobald das Kloster eingeht, aufhören, geistliche Güter zu seyn, ändere hier nichts. Wenn dis auch wäre, so seyn sie doch Güter, die Kirchengüter gewesen, und im Entscheidungsziel von der catholischen Parthei besessen worden, dabei es auf immer verbleiben müsse.

§. 25.

Daß man im westphäl. Frieden bei Klöstern an den Aufhebungsfall gedacht, das habe, wie unten folgen wird, allerdings Gründe für sich und lehre schon §. 47.

§. 26.

Wenn man übrigens erinnern möchte, daß das, was §. 47. von catholischen Klöstern gesagt worden, welche in evangelischen Landen nach dem Entscheidungsjahre erst eingegangen oder noch eingehen, der Regel vom Entscheidungsziel zu nahe trete, so sey solches vollkommen zuzugeben und darin bestehe eben ein Vorzug der Protestan-

testanten. Man werde erwegen, daß wie oben von dieser Regel bereits angeführt worden, dieselbe wie alle juristische Regeln ihre Ausnahme habe.

§. 27.

Eben so sey es gewiß, daß denen sonstigen iuribus fisci in dieser Stelle etwas entzogen werde. Denn wenn diese Stelle nicht wäre, so müßte bei eingehendem Kloster in dem evangelischen lande, dasjenige, so das Kloster außer landes besessen, dem dortigen landesherrn zufallen, weil ein ius fisci sich nicht außer dem lande erstrecken kan.

Drittes Capitel.

Punkte, worin §. 25. 26. 45. 46. 47. sich von einander unterscheiden.

§. 1.

Bisher ist also erklärt worden, worin diese §. 25. 26. 45. 46. 47. unter sich übereinkommen. Nun auch von ihrer Verschiedenheit. Daß wiefern §. 26. und 45. von catho-

lischen Ständen reden, §. 25. 46. 47. aber von evangelischen Ständen, ist schon vorgekommen.

§. 2.

Ob besonders die Stelle §. 47. „Quae vero ab anno etc. — exsolvantur,„ unmittelbar nur von evangelischen Ständen zu verstehen, oder ob sie schon an sich und den Worten nach auf beider Religionspartheien Stände gehe, ist zwischen dem Verfasser der Staatsbetrachtungen und seinen Gegnern streitig. Ersterer hat allerdings viel für sich. Die Worte selbst enthalten keine Einschränkung auf Protestanten. Daß vorher von protestantischen Ständen geredet wird, giebt keinen sonderlichen Beweis für die Einschränkung auch dieser Stelle auf solche, weil sie einen besondern Satz enthält, der von denen vorigen Sätzen unterschieden ist. Gleich nach demselben folgt auch ebenfals eine Stelle, die allgemein ist und keine besondern Rechte der Protestanten zu enthalten scheint. Daß die streitige Stelle in Einem §. mit denen vorigen steht, ist von keiner Wichtigkeit. Die Paragraphen waren anfänglich bei Ausfertigung des Friedensinstruments noch nicht, sind in der

Folge erst hinzu gekommen und ihre Abtheilung entscheidet daher nichts. Die ersten Entwürfe der Protestanten woraus diese Stelle entstanden sind allgemein. Denn der obangeführte den 25. Febr. 1646 übergebene Entwurf sagt: Die Renten, Gilten, Zinsen und Zehenden, welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die u. s. w. Sollten aber zeithero 1614 Klöster desolat werden oder künftig in Abgang kommen, sollen deren Intraden die aus andern Territoriis darinnen gewidmet, nachmals in das Territorium folgen, darinnen das abgegangene Kloster gelegen.

§. 3.

Weil inzwischen 1) die streitige Stelle lediglich von Protestanten herrührt und diese sie 2) allemal an die vorige, welche von protestantischen Ständen redet immer unmittelbar angeschlossen haben; 3) der anfängliche, allgemein ausgedruckt scheinende, Entwurf der Evangelischen, nach ihrer Absicht bloß von protestantischen Ständen zu verstehen gewesen, weil, als sie Schwierigkeit fanden, sie deutlicher heraus giengen und bloß die evangelischen Stände in der Folge namentlich inserirten, und da sie

4) sol-

4) solches in Ansehung des Falls, worauf die Worte: fundationibus iam destructis gehen, gethan, da doch dieses Falls wegen, der Entwurf vorher eben so allgemein redete, wie des andern wegen, davon es heißt: destructae fuerunt aut in futurum concident, sich die Absicht der Evangelischen auch in Ansehung dieses letztern Falls daraus zu Tage legt, auch 5) die Worte: domino destructi monasterii s. loci, in quo id situm fuit exsolvatur, den evangelischen Stand verrathen, von dem die Rede sey, da die catholische Geistlichkeit gewiß nicht Willens war, ihrem catholischen Landesherrn, sofern er von dem Bischof unterschieden war, im Fall das Kloster in cathol. Landen gelegen, hier etwas einzuräumen, so ist es ohne Zweifel gegründeter, wenn man annimmt, daß die streitige Stelle unmittelbar nur auf die Gerechtsame evangelischer Stände ziele.

§. 4.

Der §. 25. und 26. reden zusammen eigentlich von dem Falle, wenn die Stiftungen selbst in des evangelischen Landesherrn Gebiete liegen, oder wenn sie außerhalb evangelischen Landes gelegen und der evangelische Stand darauf

auf Anspruch macht, es wenigstens nicht bloße Pertinenzen und Revenüen zu Stiftungen seines Landes sind. (quod non de vel in territorio A. C. Statuum). §. 45. 46. 47. aber ist von dem Falle die Rede, wenn die Stiftung selbst in catholischen oder evangel. Landen gelegen, und der catholische oder evangelische Herr und Obere darüber ohnstreitige Rechte haben, die Pertinenzen und Einkünfte davon aber außer Landes unter einem Herrn anderer Religion sich befinden. Weil dieser Fall besonders streitig war, so mußten ihm besondere Stellen des Friedens gewidmet werden. §. 25. erwähnt zwar auch dieses Falles (cum suis pertinentiis, reditibus et accessionibus vbicunque sitis). Aber es geschieht nur im Vorbeigehen und mit zwei Worten. Die Sache war so wichtig, daß sie noch 3 besondere §§. erforderte. Deshalb wurde sie in denen Stellen §. 45. 46. 47. weiter, besonders, und hauptsächlich ausgeführt. Ob §. 26. das Wort: Similiter auch auf den Gedanken: cum suis pertinentiis etc. mit ziele oder nicht, ist eine unerhebliche Streitfrage, weil doch hier die Materie von den auswärtigen Pertinenzen nur auf die Kohlen geworfen wurde, die Ausführung auf alle Fälle denen §. 45 - 47. vorbehalten blieb.

§. 5.

§. 5.

Der §. 45. sagt, wenn wir ihn mit dem Religionsfrieden verbinden, nur allgemein, daß die Catholischen bei denen Pertinenzen in evangelischen Landen welche die catholischen Klöster ihrer catholischen Landen außerhalb haben, bleiben und erhalten werden sollen. Daß dieses jedoch auf den Besitz der Pertinenzen im Entscheidungsjahre einzuschränken, ist oben ausgeführt.

§. 6.

Weil also hier von catholischen Klöstern in cathol. Landen die Rede ist, so muß dasjenige, was der Verfasser des Aufschlusses und des zweiten Postscripts, z. E. im letzten p. 17. sagt, daß von diesem Falle im westphäl. Frieden gar nichts vorkomme, mit Unterschied verstanden werden. Wenn solche Klöster keine Pertinenzen in protestantischen Landen haben, so steht davon nichts im westphäl. Frieden, wohl aber wenn sie dergleichen haben.

§. 7.

Daß, wenn die catholischen Klöster, wovon daselbst geredet wird, in der Folge eingehen

soll-

sollten, dennoch denen catholischen Obern die besagten auswärtigen Pertinenzen bleiben sollen, und daß eben dieses anzunehmen, wenn sie nach dem Entscheidungsziel vor dem westphäl. Frieden eingegangen wären, davon steht in dem §. 45. ausdrücklich nichts. Ob es aber nicht doch, als wenn es darin gesagt wäre, anzunehmen, das ist der Hauptpunkt der ganzen Streitigkeit, welche in der maynzischen Klostersache von beiderseits Schriftstellern behandelt ist.

§. 8.

Ehe wir auf diesen Punkt kommen, wird am besten seyn, zuförderst von dem zu reden, was deshalb ausdrücklich zum Besten der Protestanten §. 46. und 47. gesagt worden. Wie sich die Fälle der Reformation und des Einziehens §. 46. von denen Fällen des Einziehens und Eingehens §. 47. und wieder hier die Fälle, wovon es heißt: fundationibus destructis et collapsis, von denen Fällen, wohin die Worte: quae ab anno etc. destructae fuerunt, und diese wieder von denen Fällen der Worte: in futurum concident, unterscheiden, davon ist schon oben geredet. Jetzt ist nur noch die übrige Verschiedenheit dieser §§. und der darin vorkom-

kommenden Fälle zu bemerken. §. 46. führt gar nicht eigentlich auf den Fall, wo noch eine catholische Stiftung im evangelischen Lande vorhanden wäre, oder auch nur bei reformirten Stiftungen Gerechtsame daran von andern, als dem Landesherrn besessen würden. Also sieht man es an, als ob diese Fälle in solchem §. nicht lägen, ob man gleich nicht sagen kann, daß solche nothwendig darin ausgeschlossen würden.

§. 9.

Ob §. 47. bei dem Falle, wovon es heißt: fundationibus destructis et collapsis, ein anderes zu sagen und auch der Fall mit anzunehmen sey, da andere Besitzer außer dem Landesherrn die Stiftungen genießen, ist schon streitig. Der Verfasser des Aufschlusses verneint diese Frage. Die Staatsbetrachtungen bejahen sie. Letztere Meinung hat viel für sich, wenn man gleich nicht alles annehmen kann, was darüber in den Staatsbetrachtungen gesagt ist. Der Sinn der Worte: A. C. Statibus fundationibus iam destructis et collapsis ex alienis territoriis debitae, iis exsolvantur, qui anno etc. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, würde nach dem Obigen dieser seyn: Wenn sich im Entschei-

scheidungsjahre schon ganz reformirt gewesene Stiftungen in evangelischer Stände landen befinden, die auswärtige Pertinenzen haben, so sollen sie entweder solchen Ständen, oder Jedem andern, der sonst in ihrem lande die Nutzung davon im Entscheidungsziele besessen und so fern sie von diesen Besitzern der Stiftungen im Entscheidungsziele gezogen worden, beständig verabfolgt werden.

§. 10.

Der Grund dieser Erklärung liegt in der Geschichte dieser Stelle. Da die Protestanten den anfänglich allgemein lautenden Entwurf wegen derer auswärtigen Renten auf evangelische Stände einzuschränken anfingen, so setzten sie im lateinischen Entwurfe: Evangelicis fundationibus iam destructis et collapsis, im Teutschen hieß es: welche aus andern Territoriis solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruiret und abgegangen. Die Catholischen setzten dagegen: Augustanae Confessionis Statibus fundationibus iam destructis etc. wobei es denn blieb. Der teutsche Entwurf der Protestanten wich von dem lateinischen durch die Worte: solchen Stiftungen ab, weil in dem vorher

von dem schwedischen Gesandten Salvius gemachten Aufsatze auch der noch vor diesem Aufsatze zu Löngerich zwischen den Evangelischen verglichenen Gegenerklärung es allgemein geheißen hatte: Die Zehend, Gült und Zinß, welche aus andern Territoriis, solchen Stiftungen zuständig, die anjetzo ganz destruirt und abgegangen u. s. w. iis fundationibus, quae iam pridem consilio, casu vel hac temporum infelicitate destructae sunt, aut post illa destrui contigerit iis exsolvantur, in quorum territorio locus destructus aut desolatus est situs. Aus diesen Entwürfen war die teutsche Uebersetzung des am 27. Febr. 1647 übergebenen lateinischen Concepts beibehalten worden.

§. 11.

Hieraus ist nun die Erklärung, wie wir sie angenommen haben, von selbst klar. Schon die Worte des Instruments: iis exsolvantur, qui anno etc. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt, geben zu erkennen, daß nicht eben von protestantischen Ständen die Rede sey, welche im Entscheidungsziel den Besitz gehabt, sonst müßte es heißen: iis porro exsolvantur, quando anno etc. in possessione etc. fuerunt.

Die

Die längericher Gegenerklärung und des Salvii Project, so doch schon auf die protestantischen Stände in dem, was §. 46. steht eingeschränkt war, redete bei denen Stiftungen, wovon der Anfang §. 47. handelt, allgemein und erwähnte dabei keiner evangelischen Stände, welchen die Einkünfte ausgezahlet werden sollten und die im Entscheidungsziele im Besitz dieser Einkünfte gewesen. Das von dem teutschen Text abweichende in der Folge übergebene lateinische Concept der Protestanten, zielte mit den Worten: Evangelicis fundationibus iam destructis, allerdings mit auf protestantische Stände. Es war das Wort: Evangelicis kein Adiectivum, sondern ein Substantivum und dessen Dativus. Fundationibus iam destructis etc. waren die Ablativi consequentiae. Der Ausdruck: evangelicae fundationes von catholischen Stiftungen, welche die Evangelischen bloß eingezogen und reformirt, hätte gar nicht gepaßt. Daß sie aber allein auf Stände damals sollten gezielt haben, ist nicht wahrscheinlich, weil sie solches würden ausgedrückt haben und die Worte: iis exsolvantur, qui als die sich nicht schickten. Die Catholischen setzten: A. C. Statibus, statt: Evangelicis. Sie gaben dadurch zu erkennen,

 daß

daß sie das Wort: Evangelicis, wie es auch wirklich war, für ein Substantivum erklärten. Die Protestanten erinnerten dagegen nichts und gaben zu verstehen, daß die Catholischen in sofern ihren Sinn getroffen hatten. Daß aber der weiter gehende Ausdruck der Protestanten dadurch eine Einschränkung erhalten sollte, die diese anfänglich nicht in Gedanken hatten, fiel ihnen nicht ein, weil die Worte: iis, qui blieben. Wenn man diesen ganzen Zusammenhang nimmt, so folgt klar daraus, daß das anfängliche: Evangelicis debitae, und hernach substituirte: A. C. Statibus debitae, nichts anders heißen könne, als: Einkünfte welche in die lande derer Protestanten, oder zu denen bei Protestanten reformirten Stiftungen aus catholischen landen zu verabfolgen sind, sie mögen nun von dem evangelischen Herrn, oder von sonst Jemand Andern gezogen werden. Von protestantischen landen wollte man reden, und dahin ging auch die vorhergehende Stelle. Daß man aber den Besitz der Einkünfte nicht auf die Herrn einschränken wollte, zeigten die Worte: iis, qui welche sonst keinen Verstand hatten. Daß die Worte: A. C. Statibus debitae von Fällen gebraucht werden, wo nur in die lande

protestantischer Stände die Einkünfte verabfolgt werden müssen, ist freylich sehr unbequem geredet. Man muß sich hier aber an das erinnern was oben von der eigentlichen Bedeutung der Worte des westphäl. Friedens gesagt worden.

§. 12.

Daß hier im Instrument ein Fehler sey, wie der Verfasser der Staatsbetrachtungen annimmt, der das: Evangelicis der Protestanten für ein Adiectivum hält, wofür durch ein Versehen der Catholischen und hernach beider Partheien im Instrument A. C. Statibus gesetzt worden, da es A. C. Statuum heißen solle, ist allerdings zu leugnen. Die Sache war von Anfange so eingeleitet, wie sie geblieben. Uebrigens ist wahr, daß A. C. Statibus hier so gut sey, als A. C. Statuum. Wenn man diesen Genitivus statt des Dativus in Gedanken setzt, so kommt unsere Erklärung ganz natürlich heraus und diese hat die eben ausgeführten guten Grunde für sich.

§. 13.

Die Stiftungen müssen vor dem Entscheidungsziel reformirt worden, oder wie sich

die oben erwähnte endliche Gegenerklärung der Protestanten ausdruckt, in evangelische Hände gekommen seyn. Sollten also davon andere Personen, z. E. die noch darin fortdaurenden protestantischen Chor= oder Domherrn, oder Conventualen, die Nutzungen haben, so sind solche so gut dabei gegen die auswärtige catholische Herrn zu schützen, als der evangelische Reichsstand dabei zu laßen, wenn ihm die Einkünfte im Entscheidungsziel zugeflossen.

§. 14.

Im Fall, von dem es heißt: quae ab anno etc. destructae fuerunt, konnten sich auch evangelische Unterthanen im Besitz derselben vor dem westphälischen Frieden befunden haben. Dennoch heißt es: domino destructi monasterii exsolvantur. Man muß nicht glauben, daß den evangelischen Unterthanen ihre Rechte hier haben entzogen werden sollen. Man wollte nur anzeigen, daß man die Einkünfte in solchem Fall ebenfals catholischer Seits ganz den Protestanten überließ, wenn kein catholischer Dioecesan davon im Entscheidungsziel den Besitz gehabt. Wiefern er, ohne seinen evangelischen Unterthanen ihr ius quaesitum zu benehmen,

sol=

solches thun könne, oder nicht, gehörte nicht in den Fall darüber man handelte.

§. 15.

Im Fall, wovon gesagt wird: in futurum concident, wäre nach dem Obigen das Kloster noch nach dem westphäl. Frieden in den Händen catholischer Unterthanen gewesen; worüber jetzt nichts weiter zu sagen.

Viertes Capitel.

Ob das, was §. 47. von Protestanten enthalten, auch auf Catholische zu erwiedern.

§. 1.

Nachdem auf solche Art der Sinn des §. 46. und 47. durchgegangen ist, so kommen wir nun auf die Frage: wiefern diese Stellen, die eigentlich von den Evangelischen handeln, besonders die Verordnungen §. 47. quae ab anno etc. destructae fuerunt, aut in futurum concident, auch denen Catholischen zu gute kommen? Sind in catholischen landen nach dem Entscheidungs-

dungsziele vor dem westphäl. Frieden Klöster eingegangen; bleiben denn deren Einkünfte so sie in evangelischen landen haben, dennoch denen Catholischen, die solche im Entscheidungsziele annoch besessen, wenn nicht denen Religiosen, so nicht weiter vorhanden, dennoch statt ihrer andern, so sich nach denen catholischen Grundsätzen dazu legitimiren können? Wenn nach dem westphälischen Frieden der Fall vorkommt, ist alsdenn eben dieses zu sagen?

§. 2.

Von dem, der diese Frage mit: Ja beantworten wollte, könnten dazu folgende Gründe angeführt werden: 1) Was die eine Religionspartheі im Entscheidungsziele besessen, müßte ihr, laut obigen allgemeinen Grundsatzes zu immerwährenden Zeiten verbleiben. Es würde ihr aber nicht immer bleiben, wenn, durch den Abgang der Stiftung, so nach dem Entscheidungsziel erst erfolget, die catholische Parthei um ihre Einkünfte kommen sollte. 2) Die Rechtsgleichheit erfodere die Erwiederung aller und jeder Säze, die den Evangelischen zu gute eingeschaltet sind, sofern kein Grund der Ausnahme angeführt werden kann. Hier fehle es aber

aber an einem Grunde der Ausnahme. Alle die man anführen wollen, widersprechen sich schon aus dem Obigen. 3) Die Allgemeinheit des §. 45. und des darin bestätigten Religionsfriedens enthalte die erwähnte streitige Fälle schon mit unter sich. 4) Es sey bei denen Catholischen nicht nöthig gewesen, daß diese Fälle besonders ausgedrückt wurden, weil ihnen kein Protestant deshalb Zweifel erregte. Was sie hierin verlangen konnten, sey ihnen von Protestanten ohne Widerrede zugestanden worden. Da die Catholischen über den Punkt der auswärtigen Einkünfte für sich den Religionsfrieden unbestimmt bestätigt verlangten, hätten am 25. Febr. und 9. Jun. 1646 n. 5. und 38. die Protestanten ohne allen Unterschied und Einschränkung geantwortet: es sey billig, daß dieser Friede ihnen bestätiget würde. Meiern l. c. T. II. p. 571. 5) Damals besonders als die letzte Bestätigung des Religionsfriedens in dem Entwurfe der Protestanten geschahe, hätten diese schon längst den Inhalt §. 46. 47. in ihre Entwürfe gebracht gehabt, und solcher wäre denen Catholischen bekannt gewesen, auch von diesen genehmiget worden. Sie hätten also, wenn sie dabei die Gleichheit den Catho-

lischen nicht einräumen wollen, wegen der ihnen offenbar entgegenstehenden Gleichheitsregel deutlicher reden, denen Catholischen Einschränkungen machen und ihnen nicht ohne allen Vorbehalt den Religionsfrieden bestätigen müssen. 6) Die Catholischen hätten die Gleichheitsregel in Ansehung dessen, was §. 47. von quae vero ab anno bis exsolvantur enthalten ist, nicht einmal gebraucht, weil sie das Entscheidungsjahr über diese Punkte schon für sich hatten. Es wäre ihnen der Satz, daß iura fisci außer dem lande sich nicht erstrecken können, ebenfalls nicht entgegen gewesen, da es hier nicht sowohl auf iura fisci, als vielmehr auf die jedem Religionstheil auf immer gesicherten Besitzungen des Entscheidungsziels angekommen. Gegen das Entscheidungsziel und den westphäl. Frieden dürfen keine andern Rechte, also auch nicht das ius fisci allegirt werden. Die Protestanten wären hingegen einer besondern Stelle über diese Fälle benöthiget gewesen, weil das, was sie dadurch erhielten, wie im Obigen gesagt worden, eine Abweichung vom Entscheidungsjahre und mit einer Ausdehnung derer iurium fisci außer landes verbunden war. 7) Die Catholischen hätten mit besonderm Nachdruck §. 45. auf die Bestäti-

stätigung des Religionsfriedens bestanden und eine solche neue Verordnung, als §. 46. 47. die Evangelischen inserirt verlangten, nicht haben wollen. Ihre Absicht mußte natürlicher Weise seyn, dadurch ein besser Recht zu erhalten, als die Evangelischen durch ihren §. 46. 47. Es würde daher wider ihre Absicht und das Nachgeben derer Protestanten streiten, wenn sie ein schlechter Recht, als diese erhalten sollen. 8) Die Catholischen hätten, wie oben gesagt, wahrscheinlich die Intention gehabt, ihre Rechte so fest zu setzen, daß sie nicht einmal an das Entscheidungsziel sollten gebunden seyn. Es sey daher wider die ganze lage der Sache, wenn man sie des Rechts nicht einmal genießen lassen wolle, so ihnen das Entscheidungsziel giebt. 9) Die Evangelischen hätten bei der Materie der auswärtigen Einkünfte der Stiftungen ihrer lande nur die Gleichheit mit den Catholischen gesucht. Auf diese Gleichheitsregel hätten sie das, was sie nach §. 45. denen Catholischen §. 46. 47. entgegensetzten, gebauet, wie schon der Anfang des §. 46. lehrte Verbis: vigore iam dictae pacis. Sie hätten also nur so viel Rechte, als die Catholischen, erhalten wollen, aber nicht ein mehreres. Sie hätten

im §. 47. verb. quae vero ab anno etc. bis exsolvantur, dennoch wirklich ein mehreres erhalten, ohne daß sie es vielleicht selbst geglaubt und die Catholischen es merkten. So weit als es die ausdrücklichen Worte nun mit sich bringen, müssen es die Catholischen nun freilich passiren laßen. Aber von Seiten der Evangelischen noch ein mehreres, als die Worte mit sich bringen, sich anmaaßen wollen, hieße über die Erklärungsregeln hinaus gehen wollen. 10) Die Catholischen hätten sich den Fall, daß auf sie dasjenige, was §. 47. mit erwähnten Worten gesagt wird, selbst einmal Erwiederungsweise anzuwenden seyn möchte, kaum vorstellen können. Daß vor dem westphäl. Frieden nach dem Entscheidungsziel in catholischen Landen Klöster eingegangen, war gewiß nicht vorgekommen. Daß künftig dergleichen vorkommen würde, ließen sie sich nach damaliger Denkungsart nicht träumen. Dis wäre also die Ursach, warum sie wegen der erwähnten Verordnung sich das Reciprocum nicht ausdrücklich ausbedungen hätten, ohnerachtet hier eine Sache vorhanden war, die wenigstens mit dürren Worten im Religionsfrieden, und also im §. 45. noch nicht erwähnt war. Daß sie 11) sonst, wo etwas

vor

vor die Protestanten in dieser Materie festgesetzt wurde, welches nicht just im Religionsfrieden eben so stand und also nicht ganz klar im §. 45. zum Vortheil der Catholischen mit begriffen war, wovon sie aber auch Gebrauch machen zu können glaubten, sie allemal die Meinung und Absicht gehabt, lehreten die Worte §. 46. quemadmodum etiam sehr deutlich. Von dem Punkte, worauf diese Worte gehen, stand für Catholische noch nichts besonders im Religionsfrieden. Von den Einkünften hingegen redete derselbe ausführlich. Sobald daher die Evangelischen diese neue Materie berührten; so waren die Catholischen sogleich mit ihrem quemadmodum etiam hinterher. 12) Schon der R. A. zu Speyer von 1544 §. 84. enthalte: „Und damit der Kirchengüter halben ferner Mißverstand zwischen den Ständen verhütet werde, so sollen die geistlichen Stift, Klöster „und Häuser, ungeachtet welches Theils Religion sie seyn, ihrer Renten, Zins, Einkommens, und Güter, so in eines andern „Fürstenthum oder Obrigkeit gelegen, nicht „entsetzt, also und dergestalt, daß hinfüro einem jeden Stift, Prälatur, Kloster, Spital, Haus und Kirchen, ihre Rent, Zins

und

„und Güter, an das Ort, da dasselbig Stift, „Kloster, Prälatur oder Haus gelegen unwei„gerlich folgen, oder von dem andern Stand „oder Obrigkeit, ohnangesehen, was Religion „solch Stift, Kloster, Prälatur, Spital, „Gotteshaus und Kirchen wären, getreulich „dazu verholfen werden.„ Da nun schon in ältern Reichsgesetzen über den Punkt der ausländischen Einkünfte beiden Partheien gleiche Rechte ertheilt worden, so seyn die neuern Gesetze so lange für diese Gleichheit zu erklären, bis darin ausdrücklich ein anderes verordnet steht. Lex derogatoria est strictae interpretationis.

§. 3.

Der Einwand des Aufschlusses, daß die Bischöfe im westphäl. Frieden nicht konnten gestattet und gewollt haben, daß, wofern Klöster in catholischen landen eingehn, der catholische landesherr solche mit ihren Gütern ad fiscum ziehen solle, da vielmehr solche zur weitern Disposition des Bischofs verbleiben müßten, bedeute nichts. Es sey ja von diesem Falle §. 47. unmittelbar nicht die Rede. Dem evangelischen landesherrn, der immer Bischof und landesherr zugleich ist, konnte kein anderer in seinem

lan-

lande in dem Fall des §. 47. seine iura fisci streitig machen. Wenn sich der Fall in catholischen landen zutragen sollte, hätte die Sache mutatis mutandis müssen erwiedert werden, wie sie sich dort appliciren läßt. Wie der catholische landesherr sich mit dem Bischof vergleichen werde, sey exceptio de iure tertii. Genug, denen Catholischen sollen die Güter verbleiben. Das Uebrige interessire dem evangelischen landesherrn nicht. Also könne dieser Umstand der Erwiederung der Stelle §. 47. nicht entgegengesetzt werden.

Fünftes Capitel.

Ob diese Erwiederung auch auf den Fall zu ziehen, wenn Orden in catholischen Landen aufgehoben werden, und was dabei in Ansehung der Protestanten Rechtens.

§. 1.

Weil nun die Worte: in futurum concident, da sie jede moralische Destruction des Klosters unter sich begreifen, auch die Aufhebung

hebung eines Ordens oder Klosters nicht ausschließen; so muß der §. 45. und 47. auch auf den Fall angewendet werden, wenn in catholischen Landen Klöster oder Orden aufgehoben werden, die Güter in protestantischen Landen haben. Die Aufhebung ganzer Orden ist ein Recht, das sich die Päbste allein anmaaßen. Es ist also ein Recht des Kirchenregiments. Diss. sing. de potest. summi pontif. in toll. regul. ordinib. Vlm. 1775 4. Teutsch: von der Macht des Röm. Stuhls in Aufheb. der Regul. Orden. Ulm, Frf. und Leipz. eod. 4. Saml. merkw. Schriften die Aufheb. des Jesuit. Ord. betreff. Frf. und Leipz. 1773 *seqq.* 5. St. 4. Daß die weltlichen Herrn ihr ius placiti regii dazu zu geben haben, ist in solchen Landen, wo die catholischen Regenten ihre Rechte verstehen, ausgemacht.

§. 2.

Die Rechte des Pabsts in Ansehung derer catholischen Gegenden Teutschlandes sind noch in ihrer Fortdauer geblieben. Es ist also kein Zweifel, daß Orden aufgehoben werden können.

§. 3.

§. 3.

Wie weit diese Aufhebung evangelische Lande zu agnosciren haben, setzt der westphälische Friede fest. Diejenigen Klöster in evangelischen Landen, über welche kein Dioecesan oder noch fortdaurender catholischer Oberer im Entscheidungsziele seine Rechte geübt, sind von der übrigen catholischen Kirche gleichsam abgerissen. Die Rechte des Pabstes sind über sie aufgehoben. Also kann ihnen die Aufhebung des Ordens, so die päbstliche Bulle mit sich bringt, nicht schaden, wenn der Landesherr solche nicht will gelten lassen.

§. 4.

Ich kann also hier Mosers Meinung in dem rechtl. Bed. von Aufheb. des Jesuit. Ord. nicht beitreten, der §. 26. meint, daß der evangelische Landesherr in diesem Fall die Aufhebung erkennen müsse. Sein Grund ist, weil dieser Punkt unter die Stücke gehöre, welche mit der Kirchenverfassung, Gottesdienst und Ceremonien in unzertrennlicher Verbindung stehe, und diese nach §. 48. der evangelische Landesherr, wenn er auch im Entscheidungsziel die Jurisdic-

tion über die Catholischen besessen, ungekränkt lassen müsse. Dieser Grund beweißt aber mehr, als er beweisen soll, also nichts. Denn es gehört zur catholischen Kirchenverfassung, daß die Catholischen allemal unter einem Bischof oder andern Obern und dem Pabst stehen, und doch sind des Pabsts Rechte in Ansehung der evangelischen Lande ganz, und der andern auswärtigen Obern Rechte auf den Fall im westphäl. Frieden aufgehoben, wenn solcher Obere im Entscheidungsziel nicht im Besitz gewesen. Also müsse der evangelische Landesherr sich dessen und des Pabstes Rechte im Lande dennoch gefallen lassen, obgleich der westphäl. Friede das Gegentheil sagt. Die Moserische Bestimmung ist richtig, sie muß aber dahin nicht gedeutet werden, daß eine Ausübung einer auswärtigen, im Frieden abgeschaften, Gewalt herauskomme. Der Grund, daß es eine res domestica der Catholischen sey, wenn Orden aufgehoben werden, so die Evangelischen nicht interessire, ist zuzugeben, wenn von dem evangelischen Landesherrn die Rede ist. Es interessirt ihn sehr, ob ein fremder Herr in seinem Lande befiehlt oder nicht.

§. 5.

§. 5.

Man wird auch aus diesem leicht urtheilen, daß ich dieses Verfassers Meinung §. 28. nicht beitreten könne, wo er behauptet, daß, wenn erst nach dem Entscheidungsziel catholische Religiosen aus Gnaden aufgenommen worden, der evangelische Landesherr solche dennoch nicht gegen die päbstliche Aufhebung in Schutz nehmen, sondern sie nur allenfalls zum Lande hinausweisen könne. Wenn ein Souverain diejenigen in seinem Lande in Schutz nehmen kann, die sein Nachbar nicht mehr dulden will; so sehe ich nicht, wie hier dem protestantischen Landesherrn gleiche Rechte abgesprochen werden können. Zur Erläuterung dient hier das Verhalten des preußischen Monarchen, der den Jesuiterorden gegen die päbstliche Verordnung zu schützen sich mit Grunde berechtiget hielt. Moser R. Staat. Handb. 2. Th. p. 136. Auf gleiche Art verhielt sich Rußland, worin die Jesuiten bis jetzt noch fortdauren. Boehmer cit. Diss. de iure occup. Stat. §. 9.

§. 6.

Wenn der evangelische Landesherr aber von der päbstlischen Aufhebung Gebrauch ma-

chen will, so befiehlt er mit Recht den Religiosen, ihr Kloster zu räumen und nun zieht er nach §. 47. die Güter in seinem und den benachbarten catholischen Landen ein. Es geschieht den Religiosen kein Unrecht. Sie werden bloß nach den Grundsätzen ihrer eigenen Kirche beurtheilt. Die päbstlichen Rechte über sie sind bloß zum Vortheil des evangelischen Landesherrn aufgehoben. Es kommt also bloß darauf an, ob dieser von dem Gebrauch machen will, was ihm zu gute verordnet ist. Will er es nicht, so haben die päbstlichen Rechte ihren völligen Nachdruck, das Kloster geht ein und die Güter gehören domino monasterii seu loci, vbi id situm est, mit allem Zubehör, wenn die Zertrennungen auch außerhalb in catholischen Landen sich finden sollten.

§. 7.

Hat ein Dioecesan vermöge des Entscheidungsziels noch fernere Rechte zu üben; so kann wie es scheint der evangelische Landesherr sich gleicher Befugniß nicht bedienen. Die Güter sollen nach §. 26. denen Catholischen verbleiben. Es scheint, daß sich hier derselbe gefallen lassen müs-

müsse, daß der Dioecesan nun bestimme, wozu er sie ferner verwenden wolle, und daß der Landesherr der Aufhebung nicht widersprechen könne. Die Klöster stehen in solchem Fall mit der übrigen ausländischen catholischen Kirche noch in Verbindung. Was in dieser vorgeht, würde sich auf solche Klöster, der Folge nach, mit erstrecken können. Die päbstlichen Gerechtsame scheinen hier unmittelbar noch ihre Wirkung zu thun, da sie auf die Dioecesane und diese wieder auf ihre Untergebene Einfluß haben. Dieser Meinung ist in dem erwähnten rechtlichen Bedenken Moser §. 21.

§. 8.

Sollte in diesem Fall die Stelle §. 26. eintreten: Quodsi quoque A. C. addicti in eiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a catholicis realiter plene vel ex parte possessis iura praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item parochos, praepositos ibi aluerunt, iura ista illis sarta tectaque maneant; so wäre die Frage: wie es denn bei der Aufhe-

bung des Ordens in solchem Falle zu halten sey. Moser meint l. c. §. 29. der evangelische Stand müsse sich in solchem Falle schlechthin gefallen lassen, daß seine Rechte vernichtet würden. Das glaube ich nicht. Was im Entscheidungsziel Protestanten gegen Catholische hergebracht, muß ihnen zu ewigen Zeiten verbleiben. Also müssen entweder andere Religiosen an die Stelle der aufgehobenen gesetzet und in Ansehung dieser dem evangelischen Stande alle die Rechte eingeräumt werden, so er bei denen vorigen hatte. Oder es muß das nun abgehende vtile zu Geld gerechnet und da noch derselbe durch einen gütlichen Vergleich befriediget werden. Es ist nicht wie bei Unglücksfällen, womit Moser den Fall vergleicht. Diese kann man Niemand zurechnen. Die Aufhebung aber ist dem zuzurechnen der des Standes Rechte nicht kränken kann.

§. 9.

Sind die Klöster in catholischen Landen gelegen, so ist ganz außer Zweifel, daß die Aufhebung des Ordens und die daraus folgende Einziehung der Klöster hier ohne Widerspruch derer evangelischen Stände geschehen könne.

Die=

Diese Sache gehört in solchem Fall zu der innern Haushaltung der Catholischen unter sich, wowider der Protestant nichts zu sagen hat.

§. 10.

Was die Folge davon sey in Ansehung der in protestantischen landen sich findenden Pertinenzen solcher Klöster, scheint das Entscheidungsziel und der §. 45. und 47. des westphälischen Friedens zu bestimmen. Sie bleiben nach solchen dem Obigen zu Folge denen Catholischen. Wer sie bekomme, darum hätte sich daher kein evangelischer zu bekümmern. Sie fielen dem zu, dem die Hauptsache zufällt. Der §. 26. scheint auf diesen Fall darum nicht zu gehen, weil er von dem Fall redet da die Stiftung selbst in evangelischen landen sich findet, hier aber die Rede von dem ist, da bloß die Pertinenzen der Stiftung evangelischer landeshoheit unterworfen sind.

Sechstes Capitel.

Ob solche Erwiederung auf den Fall zu ziehen, wenn Klöster in cathol. Landen aufgehoben werden und was dabei in Ansehung der Protestanten Rechtens.

§. 1.

Werden einzele Klöster aufgehoben oder ein Orden, so weit er sich in einem Lande befindet, aus demselben verbannet, so geschieht das zu einem Theile, was bei der Aufhebung des ganzen Ordens im Ganzen geschieht. Es ist kein Zweifel, daß das Kirchenregiment solches eben so gut thun könne, als es ganze Orden aufzuheben berechtiget ist.

§. 2.

Es maaßen sich aber dieses Rechts auch catholische Landesherrn und weltliche Regenten an, wie die Geschichte der vorigen Zeiten und unserer Tage lehret. Sie versehen sich manchmal dazu mit päbstlicher Bestätigung, manchmal aber lassen sie sich in diesem Rechte auch nicht hindern, wenn gleich der römische Hof wider-

widersprechen sollte. Hier dienen besonders die ältern und neuern Verbannungen der Jesuiten aus denen venetianischen und andern Staaten zum Beispiel. Neuerlich sind davon folgende Schriften erschienen: Das Majestätsrecht in Relig. und Kirchensachen Frf. 1782 8. Thut der Kaiser recht? Salzb. eod. 8. Dergleichen Wien 1783 8. Ja der Kaiser hat Recht oder vertraute Briefe über die Aufhebung der Klöster. Ulm eod. 8. Gmeiner Beweis, daß die Ord. Gelübd. jener Orden, die der landesfürst in seinen Staaten nicht mehr dulden will, ohne vorhergehende Dispens. ihre Verbindlichk. verlieren. Wien und Grätz 1782 8. Schu Versuch über den Beweis Gmeiners. Wien 1783 8. Osterwald de relig. ordinib. et eor. reformat. Vindob. eod. 8. Benyack Resp. ad librum P. ab Osterwald de relig. ordinib. Ib. eod. 8. Briefe über die Rechte der Regenten, des Pabsts, des Bisch. und des Clerus. Wien eod. 8. Ueber Toleranz und Reformation. Nürnb. eod. 8. in mehrern fortlaufenden Stücken. Biga Diss. iur. publ. eccles. 1) de eo quod iust. est summo Imperanti c. sublat. religios. 2) de eo quod iust. est Principi circa suppress. convent. minor. religios. Ascalingii 1770.

Die weltliche Herrn bedienen sich in diesem Falle ihres iuris circa sacra territorialis et maiestatici, so ihnen schon nach dem allgemeinen Staatsrechte zukommt und von der Kirche unabhängig ist. Daß sich die catholische Herrn odentlicher Weise mit der Einwilligung des Pabsts versehen, lehren die Beispiele bei Moser Relig. Verfass. 3. B. 3. Cap. §. 37.

§. 3.

Der evangelische Landesherr kann sich nicht gleiches Rechts über die catholischen Klöster bedienen wollen, weil hier der westphälische Friede entgegensteht.

§. 4.

Auf alle Fälle, wo nemlich in catholischen Landen die Klöster auf eine oder die andere Art eingezogen werden, gehen diese Klöster, so in catholischen Landen befindlich, ein. Fundationes concidunt. Wegen derer Pertinenzen in evangelischen Landen, ist wider das vorige zu sagen. Es scheint, daß sie wegen des Entscheidungsziels und §. 45. noch immer in diejenige catholische Lande verabfolgt werden müssen, wohin sie sonst flossen. Daß der benachbarte catholische Stand weder Dioecesan-Rechte, noch

Lan-

Landeshoheit darüber habe, welches der Verfasser des Aufschlusses sehr urgirt, scheint nichts zu hindern. Genug daß der catholische Herr eins von beiden, oder beides zugleich über die Stiftung habe, wozu die Pertinenzen gehören. Was deshalb der Prälat oder Landesherr bei seinem Gewissen verantworten könne oder wie sich beide unter einander darüber vereinigen werden, wer die Stiftung mit Recht nun an sich ziehe, scheinen Sachen zu seyn, so man denen Catholischen überlassen müsse. Der evangelische Landesherr scheint kein Recht an den Pertinenzen zu haben. Wer von catholischen Herrn des Klosters Güter überhaupt an sich zieht und nun hat, muß auch wie es scheint diese Pertinenzen erhalten.

§. 5.

Findet sich die Stiftung in evangelischen Landen, und die catholische Kirche genehmigt ihre Aufhebung, so ist eben das zu wiederholen, was vorhin von Aufhebung des ganzen Ordens gesagt worden.

§. 6.

Geschieht die Aufhebung bloß vom catholischen Landesherrn, so versteht sich von selbst, daß

daß er nicht weiter reichen kann, als seine Landeshoheit sich erstreckt. Alles was außer derselben liegt, ist daher seiner Verfügung entzogen. Stiftungen in evangelischen Landen können daher nie in solcher Aufhebung begriffen seyn. Nicht einmal die Pertinenzen dieser Stiftungen, welche in des catholischen Landesherrn Lande sich befinden, darf dieser in solchem Fall mit einziehn wollen. Der evangelische Stand in dessen Lande die Stiftung gelegen, kann sich solcher Einziehung widersetzen. Der westphälische Friede giebt nur ihm auf den Fall des Eingehens das Einziehungsrecht. Er hat daher ein Befugniß dahin zu sehen, daß die Pertinenzen bei der Stiftung bleiben, damit, wenn sie einmal eingehen sollte, er an diesen Pertinenzen neben den Gütern seines Landes das Einziehungsrecht ausüben könne.

§. 7.

Demjenigen, was von Aufhebung der Klöster, welche die Kirche vornimmt oder genehmiget, gesagt worden, stellt der Verfasser des Aufschlusses den Einwand entgegen, daß zur Zeit des westphälischen Friedens Niemand von Catholischen an die jetzt Mode werdende

Auf-

Aufhebung der Klöster in catholischen Landen, als an eine mögliche Sache gedacht habe.

§. 8.

Der Satz scheint nicht vollkommen wahr zu seyn. Aufhebung ganzer Orden sind wenigstens älter, als der westphäl. Friede. Clemens V. hatte schon die Tempelherrn, Pius V. die Humiliaten, Vrbanus VIII. die reformirten Conventualen und den Orden derer H. H. Ambrosius und Barnabas beim Walde aufgehoben. Diese konnten und mußten sich wenigstens Catholici, als künftige mögliche Fälle vorstellen. Da nun die Aufhebung der Klöster eines Landes oder einiger derselben darunter, als ein Theil, unter dem Ganzen begriffen; so kann man nicht sagen, daß daran nicht gedacht worden. Man dachte ja wirklich §. 26. an den Fall, si religiosorum ordo plane interciderit. Aber auch die Aufhebungen einzeler Klöster und Verwendung deren Güter zu andern und z. E. academischen Stiftungen, war vor dem westphäl. Frieden geschehen. Man sehe davon die oben angeführte Rothensche Vertheidigung p. 59. seqq. wo eine Menge der dahin gehörigen Beispiele gesammlet sind. Dieses ließ sich ohne

Auf-

Aufhebung nicht leicht gedenken. Wenn man aber auch an solche Fälle nicht gedacht hatte, so könnten die Catholischen vielleicht sagen, daß dis weiter nichts hindern, wenn man nur sonst an Grundsätze gedacht, nach welchen die unversehenen künftigen Fälle entschieden werden müssen. Wenn ein Pächter casus solitos, insolitos et insolitissimos übernommen und es entstehe in Gegenden eine Ueberschwemmung, wo die Geschichte nicht lehrt, daß je eine gewesen, also daran der Pachter nicht gedacht, so werde man nicht fragen, ob er auch diese mit übernommen habe. Sie gehöre, vorhergesehen oder nicht, unter die Clausel des Contracts. Wer von einem Genere rede, drücke dadurch alle Species desselben aus, und es sey doch ohnmöglich an alles zu denken, was unter dem Genere begriffen ist. Nun hätten aber Catholici durch ihr festgesetztes Entscheidungsziel, Gleichheits-Principium und sonst sich auf alle Fälle sattsam prospicirt.

§. 9.

Redet nun, könnten Catholici sagen, der §. 47. von der moralischen Destruction, ist darunter die Aufhebung der Klöster begriffen,

ist

ist der §. 47. auf die catholische Stände zu erwiedern, kommt diesen ohnedem bei Pertinenzen solcher Klöster, die sie in ihren Landen im Entscheidungsziel gehabt und die in eben diesem Ziel Pertinenzen in evangelischen Landen besessen, die aber in der Folge eingezogen werden, die Beibehaltung der Pertinenzen aus dem Entscheidungsziel zu, kommt es dabei auf kein Dioecesan - und landeshoheitliches Recht über die Pertinenzen an, sondern bloß auf das Recht, so man in Ansehung der Stiftung selbst auszuüben hat, gehört §. 26. gar nicht hieher, sondern lediglich §. 45 - 47., so ist ausgemacht, daß derer Klöster, die in catholischen Landen aufgehoben werden, Pertinenzen, so in evangelischen Landen befindlich, nach der Aufhebung der Klöster dem benachbarten catholischen Herrn, der das Aufhebungsrecht ausübt, verbleiben und zu seiner beliebigen fernern Disposition stehen.

§. 10.

Dasjenige, was hier ausgeführet worden, lehret also, wie wenig noch dieser Sache von denen giessenschen Schriftstellern, die die maynzische Klosterangelegenheit behandelt, auf den Grund gesehen worden. Weil jetzt einmal

die

die Streitigkeit, worin sie die Feder führen, rege ist, so war es nöthig, sie alle Schwierigkeiten sehen zu lassen, die sie noch zu übersteigen haben. Ich wünschte, daß sich auch andere geschickte Männer mit ihnen vereinigten, um dem westphälischen Frieden tiefer nachzuspüren, und an Widerlegung derer hier vorgetragenen Gründe, so die Catholischen anführen können, zu arbeiten. Sonst entsteht, wenn die Sache nicht aus dem Grunde erörtert wird, der Streit bei jedem neuen Argument, so noch nicht vorgetragen worden, und ein catholischer Schriftsteller ergreift, immer von neuen. Sollten es meine Umstände zulassen, diese Gründe selbst durch wichtigere Gegengründe zu heben; so will ich selbst mit Hand anlegen. Ich hoffe aber, daß es dessen nicht bedürfen wird und viel geschicktere Federn im kurzen solche Gründe vorlegen werden, welche die angeführten Argumente derer Catholischen zu nichte zu machen im Stande sind.

Corrigenda.

p. 6. 3. Cap. §. 9. lin. 2. statt: anderer Evangeli-
scher lege: andere Evangelische

p. 11. lin. 3. et 7. statt: *idem* lege: *ibidem*

p. 29. §. 3. lin. 7. statt: keine lege: eine

p. 31. §. 6. lin. 3. dele: es

lin. 11. statt: angemaßter Gerechtsa-
me lege: angemaßten Gerechtsamen

p. 32. lin. penult: statt: *Advocatiae* l. *Advocatie*

p. 38. §. 12. lin. 7. statt: alles l. in allem,

p. 40. lin. 1. endet sich mit: müsse der §. 14. das
folgende: Es würde auch seqq. bis: Schutz-
wehr machten, ist ans Ende des §. 16. post
verba: vor sich und ihre Unterthanen zu
setzen.

p. 41. §. 15. lin. antepenult. statt: noch l. nach,

p. 43. lin. 9. post: Absicht insere: nicht

p. 45. lin. 18. statt: der Dinge l. die Dinge.

p. 48. lin. 21. statt: können l. könne.

p. 50. §. 23. lin. 2. statt: der denen Besitzern der
einen oder andern Rel. P. zugef. Gütern l.
den an denen Besitzungen derer, einer oder
der andern Rel. P. zugefallenen, Güter

p. 51. §. 24. lin. 3. statt: leicht l. nicht

p. 58. §. 1. lin. 6. statt: etwa der l. entweder

§. 2. lin. 5. post: Gründe insere: so

p. 63. §. 3. lin. 6. ante: die gleich insere: 3)

Ibidem lin. vlt. statt: werden l. worden

p. 75. lin. 1. post: daß auch insere: 9)

p. 77. §. 11. lin. penult. statt: nachher l. näher

p. 78. §. 11. lin. vlt. statt: dieselben l. denenselben

§. 12. lin. 6. statt: 6. l. 6)

p. 79. §. 12. lin. 2. post: bestätigt insere: nicht
dem Pabst

lin. 6. statt: sonst l. ist richtig, doch
daraus folgt

p. 81. §. 14. lin. vlt. statt: wegen l. wenig

p. 82.

p. 82. §. 15. lin. 2. statt: Landes l. Landesherrn
lin. 3. statt: durfte l. dürfte
lin. 5. statt: hatte l. hätte
p. 85. §. 19. lin. 4. statt: würde l. würden
p. 89. §. 27. lin. 2. post: *fisci* insere: des Landes, wo die Pertinenzen befindlich
p. 89. §. 27. lin. penult. statt: ein *ius* l. das Ius, und post: *fisci* insere: des Landes, wo das Kloster gelegen
3. Cap. §. 1. lin. vlt. post: daß insere: und
p. 90. §. 2. lin. 7. statt: Ersterer l. Ersteres
p. 94. §. 6. lin. 5. post: Falle insere: da catholische Klöster in cathol. Landen liegen
p. 99. lin. antepenult. statt: als die l. alsdenn
p. 109. lin. 6. dele: sie
lin. 7. post: gehabt insere: gleiche Rechte zu behaupten
p. 114. lin. 12. statt: müsse l. müste
lin. 22. ante: zugeben insere: nicht
p. 118. §. 8. lin. 13. statt: noch l. nach

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Westphal, Ernst Christian,

Gedanken von der Wirkung des Eingehens und Aufhebens catholischer Klöster in Ansehung derer Protestanten in Teutschland nebst eingemischten Zweifeln gegen die von denen giessenschen Schriftstellern in der Maynzischen Klostersache gemachte Erklärung des Westphälischen Friedens, ihnen und andern zur Gelegenheit, durch deren Auflösung die Wahrheit noch mehr zu

Halle im Magdeburgischen 1784

H.mon. 193
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029847-2
VD18 15317307